



Neuchâtel, den 11. Dezember 2020

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	4
2	Allgemeines	5
3	Gegenstand	5
4	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	6
5	Der Vorentwurf als Ganzes	6
5.1	Befürwortend	6
5.2	Neutral	7
5.3	Gemischt	7
5.4	Ablehnend	8
6	Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen	9
6.1	Ingress	9
6.2	1. Abschnitt: Gegenstand und Zweck	9
6.2.1	Art. 1	9
6.2.1.1	Definition «Adresse»	9
6.2.1.2	Zugriffsberechtigte Behörden, Organisationen und Personen	9
6.2.1.3	Zweck und Nutzen	10
6.3	2. Abschnitt: Zuständige Behörde, Aufgaben und Pflichten	12
6.3.1	Art. 2 Zuständige Behörde	12
6.3.2	Art. 3 Aufgaben und Pflichten der zuständigen Behörde	12
6.3.2.1	Informationssystem	12
6.3.2.2	Zugriffsberechtigungen	12
6.3.2.3	Kontrolle der Systemnutzung	13
6.3.2.4	Schutz und Sicherheit der Daten	13
6.3.2.5	Datenhoheit	13
6.4	3. Abschnitt: Inhalt des Informationssystems sowie Quelle und Qualität der Daten	14
6.4.1	Art. 4 Inhalt des Informationssystems und Quelle der Daten	14
6.4.1.1	Geführte Personen	14
6.4.1.2	Geführte Daten im Informationssystem	14
6.4.1.3	Weitere Datenquellen	15
6.4.2	Art. 5 Qualität der Daten im Informationssystem	17
6.4.2.1	Anforderungen an die Datenqualität	17
6.4.2.2	Zusätzliche Qualitätssicherungsmassnahmen	18
6.4.2.3	Verfahren Datenbereinigung	19
6.5	4. Abschnitt: Zugriff auf die Daten und Pflichten der Zugriffsberechtigten	20
6.5.1	Art. 6 Erteilen der Zugriffsberechtigungen	20
6.5.1.1	Notwendigkeit Gesuch	20
6.5.1.2	Koppelung AHVG	20
6.5.1.3	Benötigung Adressen für gesetzliche Aufgaben / Abfragbare Personen	23
6.5.1.4	Liste der Zugriffsberechtigten	23
6.5.1.5	Verfahren Zugriffsberechtigungen	23
6.5.2	Art. 7 Abfragemöglichkeiten	24
6.5.2.1	Einzelabfrage und Listenabfrage	24

6.5.2.2	Historisierte Abfrage.....	24
6.5.2.3	Geografische Abfrage	24
6.5.2.4	Abfrage mit der AHVN.....	25
6.5.2.5	Alternativen	26
6.5.3	Art. 8 Abfragbare Daten.....	27
6.5.3.1	Abfragbare Personen	27
6.5.3.2	Abfragbare Daten	27
6.5.3.3	Abfragemöglichkeiten gemäss DSG / Vereinbarkeit mit kantonalem Recht	28
6.5.3.4	Datensperre.....	28
6.5.4	Art. 9 Pflichten der Zugriffsberechtigten.....	30
6.5.4.1	Bekanntgabe von Daten.....	30
6.5.4.2	Datenschutz und Datensicherheit	30
6.6	5. Abschnitt: Datenschutz	31
6.6.1	Art. 10 Protokollierung und Auskunftsrecht der betroffenen Person	31
6.6.1.1	Umsetzung der Protokollierung und der Auskunft über den Datenzugriff	31
6.6.1.2	Auskunftsberechtigte.....	32
6.6.1.3	Technische und organisatorischen Anforderungen gemäss AHVG	32
6.6.2	Art. 11 Aufbewahrung und Vernichtung der Daten.....	32
6.6.2.1	Aufbewahrungsfrist für Personendaten und Umsetzung der Löschung ..	32
6.6.2.2	Aufbewahrungsfrist für Zugriffsprotokolle	32
6.6.2.3	Aufbau der Daten	33
6.7	6. Abschnitt: Gebühren und Aufteilung der Kosten.....	33
6.7.1	Art. 12.....	33
6.7.1.1	Gebührenmodell nach Nutzergruppen.....	33
6.7.1.2	(Teilweise) Gebührenbefreiung Kantone / weitere Anpassungen und Fragen	33
6.7.1.3	Besonderheiten Stadtkantone / Organisation Kantone.....	34
6.7.1.4	Gebührenbefreiung Städte und Gemeinden / Finanzielle Entschädigung.....	35
6.7.1.5	Gebührenbefreiung Dritte mit gesetzlichem Auftrag / Gleichbehandlung	35
6.7.1.6	Nutzungsgebühr im Verhältnis zu gespeicherten Adressen und Alternativen	36
7	Einsichtnahme.....	36
7.1	Verzeichnis der Eingaben der Kantone	37
7.2	Verzeichnis der zusätzlichen Sitzungen	39

1 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

An der Vernehmlassung haben insgesamt 55 Teilnehmende Stellung genommen. Der Vorentwurf wird mehrheitlich befürwortet und der Mehrwert eines nationalen Adressdienstes im Grundsatz bestätigt. Mehrere Teilnehmende bestätigen, dass der geplante Dienst einem Bedürfnis der Verwaltung entspricht oder erläutern den Nutzen eines NAD in ihrem Tätigkeitsgebiet.

Verschiedene Teilnehmende haben aber auch kritische Rückmeldungen und Anregungen eingebracht. So wird insbesondere ein Dienst mit aktuelleren Daten gewünscht und die Möglichkeit, auf Verordnungsstufe weitere Datenquellen und zusätzliche Massnahmen zur Qualitätssicherung zu definieren, wird unterschiedlich bewertet. Die Dateneignerschaft und die Zuständigkeiten sollen klarer geregelt und die Rollen der Kantone und Gemeinden beim Erteilen der Zugriffsberechtigungen und bei der Nutzungskontrolle präzisiert werden.

Bemerkungen werden auch zum Inhalt, den Zugriffsmöglichkeiten auf das System sowie zu den Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit eingebracht. Bezüglich den Zugangsmöglichkeiten wird sowohl eine Öffnung für private Organisationen gefordert, als auch eine Einschränkung auf öffentliche Verwaltungen verlangt. Die Berechtigung zur systematischen Nutzung der AHV-Nummer (AHVN) als Zugangsvoraussetzung und die Abfrage mit der AHVN werden zum Teil kritisiert. So wird befürchtet, dass die möglichen Nutzer des Dienstes und damit auch der Nutzen eingeschränkt werden.

Bezüglich Abfragemöglichkeiten wird einerseits bestätigt, dass eine Listenabfrage von Adressdaten die Erfüllung bestimmter Aufgaben vereinfachen würde. Andererseits wird diese Abfragemöglichkeit mit Blick auf bestimmte Nutzergruppen kritisch bewertet. Gleiches gilt für die geografische Abfrage. Beim Umfang der abfragbaren Daten wünschen einige Teilnehmende eine Ausweitung der Daten, während sich andere für eine Einschränkung aussprechen. Zum Umgang mit Datensperren gehen die Einschätzungen zum Geltungsbereich gegenüber Verwaltungen und Dritten mit gesetzlichem Auftrag auseinander. Auch die Möglichkeit einer Weitergabe der beim NAD abgefragten Daten wird unterschiedlich beurteilt. Im Abschnitt zum Datenschutz werden Fragen zur konkreten Umsetzung aufgeworfen. Dies umfasst die Protokollierung des Datenzugriffs, die Wahrnehmung des Auskunftsrechts, den Aufbau der Daten und deren Vernichtung sowie die Anforderungen gemäss Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (E-AHVG).¹

Als weiterer Kritikpunkt wird mehrfach das vorgeschlagene Finanzierungsmodell genannt. Dieses wird von einzelnen zwar explizit unterstützt, mehrheitlich wird jedoch gefordert, eine jeweilige Nutzergruppe von der vorgesehenen Gebühr zu befreien. Zu den Auswirkungen auf Stadtkantone und auf Akteure mit unterschiedlicher Rechtsform aber identischem gesetzlichen Auftrag sowie zu weiteren Modalitäten wird eine Klärung gewünscht. In einzelnen Stellungnahmen wird zudem eine Entschädigung der Datenlieferanten gefordert.

Einzelne Stellungnehmende fordern eine Neuausrichtung des Vorhabens in Richtung Aufbau eines nationalen Einwohnerregisters und / oder stellen die Kompetenz des Bundes zum Aufbau eines nationalen Adressdienstes in Frage.

¹ Vgl. Curia vista: www.parlament.ch > Geschäft 19.057: AHVG. Änderung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

2 Allgemeines

Der Gesetzesentwurf geht zurück auf die Behandlung zweier parlamentarischer Vorstösse (11.488 und 12.3661) und den diesbezüglichen Bericht vom 12. November 2014.² In diesem gab der Bundesrat bekannt, konkrete Lösungsvarianten für den Aufbau eines Adressdienstes für die öffentliche Hand zu prüfen. Am 12. April 2017 hat er das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, einen Vernehmlassungsentwurf auszuarbeiten. Der vom Bundesamt für Justiz (BJ) erarbeitete Vorentwurf sieht vor, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) den Adressdienst umsetzen wird. Mit Bundesratsbeschluss vom 14. August 2019 zum neuen Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG) ist die Vorlage daher an das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) übergegangen. Gleichzeitig wurde das EDI damit beauftragt, die Vernehmlassung zum ADG durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf des ADG wurde gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG)³ durchgeführt und dauerte vom 16. August 2019 bis zum 22. November 2019.

3 Gegenstand

Das Adressdienstgesetz schafft die Grundlage, damit das BFS einen nationalen Adressdienst (NAD) bereitstellen kann. Gemeinden, Kantone und die Bundesverwaltung sowie zugriffsberechtigte Dritte sollen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben auf aktuelle und ehemalige Wohnadressen der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz zugreifen können. Ziel ist es, die Verwaltungsabläufe im Zusammenhang mit der Abfrage von Adressen zu vereinfachen und es den zugriffsberechtigten Behörden und Organisationen zu ermöglichen, ihre Aufgaben effizienter zu erfüllen. Das Gesetz regelt:

- die zuständige Behörde sowie deren Aufgaben und Pflichten in Zusammenhang mit dem Bereitstellen eines Systems zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (nationaler Adressdienst);
- den Inhalt des Informationssystems sowie die Quelle und die Qualität der Daten,
- den Zugriff auf die Daten und die damit verbundenen Pflichten der Zugriffsberechtigten;
- den Datenschutz und die Datensicherheit;
- die Gebühren und die Aufteilung der Kosten, die im Zusammenhang mit dem nationalen Adressdienst anfallen.

² Parlamentarische Initiative 11.488 Germann: Anpassung des Registerharmonisierungsgesetzes; Postulat 12.3661 Staatspolitische Kommission des Nationalrats: Adressdatenaustausch zwischen Einwohnerregistern, Post und anderen Dateninhabern. Bericht des Bundesrates vom 12. November 2014 in Erfüllung des Postulats 12.3661 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 16. August 2012, Adressdatenaustausch zwischen Einwohnerregistern, Post und anderen Dateninhabern; abrufbar auf Curia vista: www.parlament.ch.

³ SR 172.061

4 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Von den 63 zur Stellungnahme eingeladenen Adressatinnen und Adressaten haben 41 geantwortet. Darüber hinaus sind 14 Stellungnahmen von weiteren Akteuren eingegangen.

Insgesamt gingen damit 55 Stellungnahmen ein. Stellung genommen haben 25 Kantone, 5 politische Parteien und 25 Organisationen und weitere Teilnehmende. 1 Kanton und 1 Organisation haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet⁴. Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

Da keine konkreten Fragen gestellt wurden, äusserten sich die an der Vernehmlassung Teilnehmenden frei zur Vorlage. Das Bundesamt für Statistik hat gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des VIG ergänzend zur schriftlichen Konsultation Sitzungen mit interessierten Kreisen durchgeführt. Die Protokolle finden sich gemäss Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung vom über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung, VIV)⁵ im Anhang.

5 Der Vorentwurf als Ganzes

Der Vorentwurf wird mehrheitlich befürwortet (35 von 55 Stellungnahmen). Die Stellungnahmen zeigen, dass der Mehrwert eines NAD für die effiziente Abwicklung von Verwaltungsaufgaben breit anerkannt wird. Mehrere Teilnehmende bestätigen, dass der geplante Dienst einem Bedürfnis der Verwaltung entspricht oder erläutern den Nutzen eines NAD in ihrem Tätigkeitsgebiet. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende haben auch kritische Rückmeldungen und Anregungen zur Vorlage eingebracht. Die wichtigsten Themen umfassen: Die Forderung nach einem Melderecht auf Bundesstufe und/oder einem nationalen Einwohnerregister, die Frage nach der Verfassungsmässigkeit, die Konkretisierung der Zuständigkeiten zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, der Wunsch nach einem Dienst mit aktuelleren Daten, die Entkoppelung der Vorlage von der AHVN, der Wunsch nach einer Öffnung des Zugangs für Private, der Ausschluss des Zugangs für Dritte mit gesetzlichem Auftrag, die Erweiterung wie auch die Einschränkung der im System enthaltenen und abfragbaren Daten und die Anpassung des Finanzierungsmodells.

5.1 Befürwortend

Die Mehrheit der Kantone unterstützt die Vorlage (**AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VS, ZG, ZH**) und bekräftigt in mehreren Stellungnahmen den Nutzen eines NAD für kantonale Verwaltungen. Die Stellungnahmen der Kantone (mit Ausnahme von **AI, UR**) umfassen aber auch zahlreiche Bemerkungen, Einwände und Anpassungsvorschläge. Im Grundsatz wird die Frage nach der Verfassungsmässigkeit gestellt. Weitere Rückmeldungen betreffen beispielsweise den Umfang und die Aktualität der abfragbaren Daten, die Abfragemöglichkeiten, die Ausgestaltung der technischen Lösung oder eine Konkretisierung des Datenschutzes. Geforderte Anpassungen betreffen u.a. den Aufbau eines Echtzeit-Dienstes, die Entkoppelung vom Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁶,

⁴ Kanton Schwyz und der Schweizerische Arbeitgeberverband.

⁵ SR 172.061.1

⁶ SR 831.10

eine Konkretisierung der Zuständigkeiten zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden beim Erteilen der Zugriffsrechte, der Kontrolle der Nutzung und bei der Datenberichtigung sowie die Forderung nach einer Gebührenbefreiung. Eine Gemeinde (**Cortailod**, NE) hat ebenfalls positiv Stellung genommen.

Seitens der Parteien sind fünf Stellungnahmen eingegangen. Drei davon befürworten das Vorhaben (**BDP**, **SP**, **SVP**) und schlagen Anpassungen vor, z.B. betreffend die Nutzer.

Unter den weiteren interessierten Organisationen bestätigen verschiedene Fachverbände im Bereich der Vorsorge (**Sicherheitsfonds BVG**, **Stiftung Auffangeinrichtung BVG**, **eAHV/IV**⁷, **Schweizerischer Pensionskassenverband**, **ASIP**), dem Betriebs- und Konkurswesen (**Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz**) oder im Bereich der Krankenversicherungen (**Santésuisse**, **Curafutura**) den Nutzen eines NAD in ihrem Tätigkeitsgebiet und bringen Anpassungsvorschläge ein. Diese betreffen u.a. die Datenqualität, die Abfragemöglichkeiten oder die Finanzierung. Ein Unternehmen (**BKW**) unterstützt die Vorlage und wünscht einen Zugang zum geplanten Dienst. Die Vorlage wird zudem von einem Fachverein (**eGov Schweiz**) und vom Schweizerischen Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (**SVBK**) unterstützt.

5.2 Neutral

In vier Stellungnahmen wird keine explizite Positionierung zum Vorhaben vorgenommen. Bei den betreffenden Organisationen handelt es sich um den **Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)**, einen Fachverband im Gesundheitswesen (**H+**), der um eine Ergänzung zum Nutzenpotential bittet, den **Schweizerischen Verband Creditreform**, der einen Zugang für die Privatwirtschaft fordert und die **Schweizerische Post**, die dies ebenfalls wünscht und Synergiepotentiale sieht.

5.3 Gemischt

In weiteren sechs Stellungnahmen ist die Positionierung zum Vorhaben und zum Vorentwurf des Gesetzes gemischt. Zwei Kantone (**AR**, **GR**) unterstützen die Schaffung eines Adressdienstes, lehnen den Vorentwurf in der jetzigen Fassung aber ab, formulieren den Klärungsbedarf aus ihrer Sicht und bringen Vorschläge zur Anpassung ein.

Eine Partei (**CVP**) sieht den Nutzen des Dienstes, stimmt der Vorlage aber bezugnehmend auf die Umsetzbarkeit und mögliche Auswirkungen auf die Gemeinden nicht zu.

Seitens der interessierten Organisationen begrüßen der **Schweizerische Gemeindeverband** und die **Schweizerischen Städteverbände (SSV)** das Vorhaben explizit. Der Gemeindeverband weist den vorliegenden Entwurf aber zurück und die Mitglieder des SSV sind bezüglich der konkreten Vorlage geteilter Meinung. Teilweise wird die Entwicklung eines «Echtzeit-Dienstes» und, bezugnehmend auf die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED), ein zentrales «Adressregister» basierend auf einem Bundesgesetz zum Meldewesen gefordert. Für den Gemeindeverband ist zudem die Entschädigung der Gemeinden für mögliche Aufwände u.a. bei der Datenbereinigung ein wichtiges Thema. Der **Schweizerische Gewerbeverband (SGV)**

⁷ Die Stellungnahme von eAHV/IV ist mitunterzeichnet von der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK), der Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) sowie der IV-Stellen-Konferenz (IVSK).

macht eine mögliche Unterstützung der Vorlage davon abhängig, dass auch privatwirtschaftliche Akteure Zugang zum Dienst erhalten können.

An den zusätzlichen Sitzungen mit diesen Stellen⁸ hat sich ergeben, dass die Vorlage von AR, GR, CVP und SGV nicht im Grundsatz bestritten wird. Sie wünschen aber weitere Abklärungen und/oder Ausführungen zu Fragen der Umsetzung (AR, GR), zur Finanzierung (AR, GR), zu den Auswirkungen auf die Gemeinden (CVP, Gemeindeverband), zum Nutzen für die Kantone (SGV) und zum Verhältnis zum Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)⁹ (GR), bevor sie die Vorlage definitiv beurteilen können.

5.4 Ablehnend

In zehn Stellungnahmen wird eine kritische Sicht auf die Vorlage eingenommen. Darunter in zwei Stellungnahmen von Kantonen (**TI**, **VD**), die sich grundsätzlich ablehnend äussern, aber ebenfalls Vorschläge einbringen. **TI** fordert eine Neukonzeption des Lösungsansatzes. **VD** betont den Bedarf für eine bessere Abstimmung mit den kantonalen Rechtsgrundlagen.

Eine Partei stellt die Frage nach der Notwendigkeit des Dienstes und lehnt die Vorlage in der aktuellen Form ab (**FDP**), stellt sich aber nicht gegen ein Instrument, das verwaltungsseitig zu Effizienzsteigerungen führen kann, sofern diverse Fragen geklärt werden. Dies betrifft beispielsweise die konkreten Anwendungsbereiche, das Subsidiaritätsprinzip oder den Zugang für Dritte.

Unter den interessierten Organisationen zeigen die Stellungnahmen ein heterogenes Bild. Von kommunaler Seite äussert sich der **Verband der Einwohnerdienste (VSED)** kritisch zur Vorlage. Er fordert ein Bundesgesetz zum Melderecht sowie die Schaffung eines zentralen Einwohnerregisters und stellt die Verfassungsmässigkeit der Vorlage in Frage. Zudem fordert er eine Entschädigung für mögliche Aufwände im Bereich der Mitwirkung und Datenbereinigung. Sowohl von kommunaler wie auch kantonaler Seite wird auf negative Erfahrungen im Rahmen der neuen Erhebung der Radio- und Fernsehgebühr verwiesen. **Privatim** stellt die Frage nach der Verfassungsmässigkeit, äussert sich kritisch gegenüber der Abhängigkeit zum AHVG sowie zum Zeitpunkt der Vorlage und fordert, dass die Regelung zum Erteilen der Zugriffsrechte und der Nutzungskontrolle mit Blick auf den Einbezug der Dateneigner überprüft wird. Die **Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)** stellt die Notwendigkeit des Vorhabens in Frage und wünscht eine strikte Handhabung des Datenschutzes, zumal die AHV-Nummer (AHVN) geführt werden soll. Ähnlich äussert sich der **Hauseigentümerverband (HEV)**, der insbesondere die systematische Verwendung der AHVN ablehnt. Das **Centre Patronal (CP)** lehnt die Vorlage mit Verweis auf den Datenschutz und auf die eigene Stellungnahme zur Revision des AHVG ab, äussert sich kritisch zu einzelnen Abfrageoptionen und zum Finanzierungsmodell. **Grundrechte.ch** lehnt die Vorlage ebenfalls mit Verweis auf die Stellungnahme zur Revision des AHVG und den Zeitpunkt der Vorlage ab. Der Wirtschaftsverband **Swico** befürchtet eine Konkurrenzierung der Privatwirtschaft und lehnt die Vorlage aus diesem Grund ab.

Auf Basis der zusätzlichen Sitzungen kann ergänzend festgehalten werden: TI bestätigt den Nutzen des geplanten Dienstes, wünscht aber grundlegende Abklärungen zur Form der Umsetzung. Der VSED bestätigt das Anliegen ebenfalls fordert aber insbesondere detailliertere Abklärungen zu den Auswirkungen auf die Gemeinden. Das Kosten/Nutzen-

⁸ Ergebnisprotokolle dieser Sitzungen im Anhang

⁹ SR 235.1

Verhältnis aus Sicht aller staatlicher Ebenen ist auch für die FDP ein zentrales Anliegen. Weiter werden Abklärungen zu zusätzlichen Themen gefordert, wie die Klärung der Zuständigkeiten im Bereich der Zugriffsrechte (Privatim, VD, TI) oder die Auswirkungen des Finanzierungsmodells auf einzelne Nutzergruppen (CP).

6 Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen

6.1 Ingress

Einzelne Kantone (AR, BL, BS, GL, ZH) äussern sich kritisch zum Umstand, dass für den Aufbau des NAD keine explizite Verfassungsgrundlage vorliegt:

Mehrere Kantone halten es für fraglich, ob dem Bund die verfassungsmässige Kompetenz für die Schaffung eines NAD zukomme. **BS** ist der Ansicht, dass sich Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) nicht auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen bezieht. **BL** und **BS** erachten die Zuordnung zur Bedarfsverwaltung sowie die Bezugnahme auf Artikel 44 Absatz 1 BV, der Bund und Kantone dazu verpflichtet, einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zusammenzuarbeiten als nicht überzeugend. **BS** und **GL** verweisen zudem auf die Art der Daten. Bei fehlender Rechtssetzungskompetenz des Bundes, muss aus Sicht von **BL** mit der Errichtung des NAD gewartet werden, bis eine verfassungsmässige Grundlage geschaffen ist. **ZH** erachtet eine solche als wünschenswert, soweit das ADG Regelungen umfasst, die in die Kompetenz der Kantone fallen.

Seitens der Organisationen wird die Thematik ebenfalls in einzelnen Stellungnahmen aufgegriffen (VSED, Privatim, grundrechte.ch):

Der **VSED** erachtet die Schaffung des geplanten Systems nicht als inhärente Bundeszuständigkeit, so dass eine explizite verfassungsmässige Grundlage im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 BV zu schaffen wäre.

Privatim erachtet den Verweis auf Artikel 173 Absatz 2 BV als nicht erhellend und beantragt den Verzicht auf die Schaffung eines NAD, bis die Verfassungsgrundlage dafür geschaffen sei. **grundrechte.ch** verzichtet auf eine detaillierte Kritik zur Vorlage, auch weil die Gesetzesvorlage ohne ausdrückliche Verfassungsgrundlage erlassen werden soll.

6.2 1. Abschnitt: Gegenstand und Zweck

6.2.1 Art. 1

6.2.1.1 Definition «Adresse»

Der Kanton TG regt an, den Begriff «Adresse» in Art. 1 Abs. 1 des Entwurfs zu definieren.

6.2.1.2 Zugriffsberechtigte Behörden, Organisationen und Personen

Die Voraussetzungen für den Zugriff auf den Dienst sind im Vorentwurf in Artikel 6 geregelt. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende nehmen allgemein Stellung zur Frage, für welche Nutzergruppen der NAD dereinst nutzbar sein soll.

Zwei Parteien (SP, FDP) äussern sich dahingehend, dass der Zugang zum Informationssystem auf zentrale und dezentrale Verwaltungen beschränkt bleiben soll:

Die **SP** beantragt, in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a zum Zweck des NAD sowie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c bezüglich dem Erteilen der Zugriffsberechtigung «*Organisationen und*

Personen» zu streichen. Die **FDP** bemerkt, dass die Ausweitung des Zugriffs auf Dritte nicht ganz unproblematisch sei.

Seitens der Organisationen wird von einer Stelle auf die Existenz spezifischer Gemeindeformen aufmerksam gemacht (SVBK). Weiter wird sowohl eine restriktive Handhabung (SKS) wie auch eine Ausweitung des Zugangs für die Nutzung durch private Organisationen gefordert (SGV, Verband Creditreform):

Der **SVBK** fordert, dass die Nutzerkategorie «Bürgergemeinde, Bürgergemeinden und burgerliche Korporationen» bei der Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz einbezogen werden. Die **SKS** fordert, die Zugriffskategorie «Personen» eng zu definieren und einen Zugriff von Einzelpersonen auszuschliessen. Der **SGV** lehnt die Vorlage ab und spricht sich für einen Zugang von privaten Organisationen und der Wirtschaft aus. Gleiches beantragt der **Verband Creditreform** mit Verweis auf Art. 13 DSG.

6.2.1.3 Zweck und Nutzen

Eine Mehrheit von 23 Kantonen¹⁰ begrüsst die Schaffung eines NAD explizit, wobei zwei dieser Kantone (AR, GR) den Entwurf in der vorliegenden Form ablehnen.

Unter den befürwortenden Kantonen bestätigt die Mehrheit den Nutzen des Dienstes (AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SH, UR, m.E. VS, ZG, ZH):

LU bestätigt, dass der Zweck der Vorlage einem Bedürfnis der Verwaltung entspricht. **BL, GE, JU** und **AR** führen aktuelle Problemstellungen bei der Adresssuche oder betreffend Datenqualität aus. Mehrere Kantone teilen die Ansicht, dass die Verwaltungsabläufe mit einem NAD vereinfacht werden (**BL, GE, LU, NE, OW, SH, UR, ZH**) und die Behörden ihre Aufgaben effizienter erfüllen könnten (**AR, BL, BS, FR, LU, SH, UR, ZH**). Einige Kantone erwarten zuverlässige Daten und eine Verbesserung der Datenqualität (**NE, OW, VS**), begrünnen einen möglichen Mehrwert für die Bevölkerung (**GL, VS**) oder sehen allgemein einen Nutzen (**GL**). **BE** bemerkt gewisse Redundanzen zu kantonalen Datenlösungen, sieht aber den Vorteil, dass sich diese auf Anfragen zu sensiblen Daten konzentrieren könnten.

Vier Kantone lehnen die Vorlage ab (AR, GR, TI, VD). Unter diesen Kantonen stellt TI explizit in Frage, ob der angestrebte Nutzen des Dienstes gemäss der vorgelegten Konzeption – insbesondere bezüglich der Datenaktualität – erreicht werden könne.

Die Frage des Nutzens wird von mehreren Kantonen an anderer Stelle differenzierter diskutiert, auch mit Blick auf die Daten (Art. 4 und 8), die Datenqualität (Art. 5) und/oder die die Koppelung an die AHVN (Art. 6 und 7).

Die Parteien äussern sich zum Nutzen des NAD sowohl positiv (BDP, SP, SVP) als auch kritisch (CVP, FDP):

Die **SP** steht der Schaffung eines NAD mit Blick auf die Vereinfachung der Kommunikation zwischen Behörden und Bevölkerung positiv gegenüber. Die **SVP** betont den Aspekt des Effizienzgewinns, wobei unnötige Abfragen bei Kantonen und Gemeinden mit dem neuen System obsolet werden müssten. Die **BDP** erachtet die Einführung eines NAD als sinnvoll und sieht einen klaren Mehrwert in den Bereichen Effizienz, Datenqualität und Kommunikation. Die **CVP** sieht den möglichen Nutzen, befürchtet aber einen Mehraufwand bei den Gemeinden. Die **FDP** stellt sich nicht gegen ein Instrument zwecks

¹⁰ AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, LU, NE, FR, NE, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VS, ZG ZH.

Effizienzsteigerung der Verwaltung, lehnt die Vorlage aufgrund offenerer Fragen jedoch ab und fordert eine Präzisierung des Kosten-Nutzen Verhältnisses.

Seitens der Organisationen begrüsst ein Teil der Verbände auf Gemeindeebene die Vorlage (Gemeindeverband, SSV). Das Bedürfnis für einen NAD wird auch vom VSED bestätigt, der die Vorlage in der aktuellen Form aber abgelehnt.

Der **Gemeindeverband** erwartet eine Effizienzsteigerung von Verwaltungsabläufen zum Nutzen von Bevölkerung und Wirtschaft. Der **SSV** erachtet den Aufbau eines NAD grundsätzlich ebenfalls als sinnvoll und notwendig. Er bestätigt den im Bericht skizzierten Nutzen, was zu einem Mehrwert für die Gemeinden führe. Aus Sicht einiger Mitglieder sei der aber Lösungsansatz nicht effizient und wichtige Synergien würden zu wenig berücksichtigt. Der **VSED** bestätigt, dass häufig nicht bekannt sei, bei welcher Gemeinde eine Adressauskunft nachgefragt werden muss. Der geplante Dienst habe darum tatsächlich seine Berechtigung, wobei das Bedürfnis nach einer «zentralen Datenbank» mit der Digitalisierung sehr stark angestiegen sei. Das Ziel, die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen, werde mit dem NAD gemäss Vorentwurf aber nur unzureichend erreicht. Der VSED erwartet Mehraufwände für die Einwohnerdienste.

Einzelne Organisationen konkretisieren den Nutzen des geplanten Dienstes in ihrem spezifischen Tätigkeitsbereich (Sicherheitsfonds BVG, CP, ASIP, Santésuisse, Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, Verband Creditreform) oder allgemein (Verein eGov).

Das **CP** spricht sich gegen die Vorlage aus, bestätigt aber die Schwierigkeit der Adresssuche und die Vorteile eines solchen Systems aus Sicht einer Ausgleichskasse. Der **Sicherheitsfonds BVG** erläutert, dass die Suche nach Personen mit einem (vergessenen) Vorsorgekonto sehr aufwändig sein könne und der NAD eine wesentliche Vereinfachung darstellen würde. Gleiches bestätigt auch die **Stiftung Auffangeinrichtung BVG** bezüglich Vereinfachung des Geschäftsverkehrs und um kontaktlose Vorsorgeguthaben zu vermeiden. **eAHV/IV** stellt fest, dass der NAD für die Erfüllung der Aufgaben in der 1. Säule eine grosse Bedeutung hätte. **ASIP** konstatiert, dass die Effizienz der Versicherten- und Rentneradministration in den Vorsorgeeinrichtungen gesteigert werden könne, was deren Verwaltungskosten senke. **Santésuisse** erläutert die Herausforderungen der Krankenversicherer und den möglichen Mehrwert des NAD bei Abmeldungen ins Ausland und späterer Wohnsitznahme in einem anderen Kanton. **Curafutura** bestätigt, dass der Aufbau eines NAD von grosser Bedeutung sei, um den Verwaltungsaufwand für die Behörden sowie für die Krankenversicherer zu reduzieren, und erwartet positive Effekte auf die korrekte Prämienbemessung und Abwicklung der KVG-Leistungsansprüche. Die **Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz** erläutert, dass die Betreibungs- und Konkursämter immer wieder nach dem Wohnsitz von verschiedenen Arten von Schuldnern forschen müssten. Die Einwohnerdienste könnten über den Verbleib einer Person nicht immer Auskunft geben und dem Handelsregister würden Wohnsitzwechsel sehr oft nicht gemeldet. Der NAD wäre eine Hilfe, damit es zu möglichst wenigen Publikationen kommt. Der **Verein eGov-Schweiz** unterstützt das Vorhaben ausdrücklich und sieht in der Vereinfachung des Abgleichs von Adressdaten Vorteile.

Andere Organisationen kritisieren, dass die Voraussetzungen nicht gegeben sind, damit auch Private (mit gesetzlichem Auftrag) einen Nutzen realisieren können (Verband Creditreform, SGV, BKW) oder bezweifeln den Nutzen (Swico)

Die **BKW** erklärt, dass der Dienst auch für die Energieversorger im Kontext der Grundversorgung gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG)¹¹ einen hohen Nutzen stiften könnte (siehe unten). Der **Verband Creditreform** legt dar, dass die Information über den Aufenthalt einer Person auch für die Wirtschaft u.a. im Bereich Betreuung und Konkurs bedeutsam sei und verweist auf die unterschiedliche Praxis bei der Auskunftserteilung seitens Gemeinden. Ebenso wie der **SGV** verweist er darauf, dass die Daten bezüglich Persönlichkeitsrechte wenig kritisch seien. **Swico** bezweifelt den Nutzen des Dienstes.

6.3 2. Abschnitt: Zuständige Behörde, Aufgaben und Pflichten

6.3.1 Art. 2 Zuständige Behörde

Zur Zuständigkeit des Bundesamts für Statistik gab es seitens der Kantone (GE, NW) und von einer Organisation (eAHV/IV) einzelne Kommentare. Die Parteien haben sich nicht zu diesem Punkt geäußert:

NW begrüsst die Zuständigkeit beim BFS. **GE** ist hingegen der Ansicht, dass das Führen des NAD über den Auftrag des BFS gemäss Art. 3 des Bundesstatistikgesetzes (BstatG)¹² hinausgehe und betont, dass die geplante neue Einheit von den statistischen Aufgaben des BFS abzutrennen sei.

eAHV/IV bemerkt, dass der NAD auch von der Zentralen Ausgleichskasse (ZAS) betrieben werden könnte, um bestehende Schnittstellen nutzbar zu machen.

6.3.2 Art. 3 Aufgaben und Pflichten der zuständigen Behörde

6.3.2.1 Informationssystem

Santésuisse fordert, Art. 3 Absatz 1 Buchstabe a wie folgt zu ergänzen: [das BFS ist namentlich dafür zuständig, das korrekte Funktionieren des Informationssystems sicherzustellen], *«insbesondere durch die Nutzung von moderner Technologie»*.

6.3.2.2 Zugriffsberechtigungen

Mehrere Kantone (AR, BL, BS, VD, VS) kritisieren, dass die Zuständigkeit für das Erteilen, Aussetzen oder Entziehen einer Zugangsberechtigung allein beim BFS angesiedelt wird. Die Gemeinden und/oder die Kantone als Dateneigner sollten miteinbezogen werden, insbesondere bei der Vergabe der Zugriffsberechtigungen an Dritte mit gesetzlichem Auftrag:

AR und **GL** bemerken, dass die Daten für den NAD von den Einwohnerkontrollen und damit von den Gemeinden und Kantonen geliefert werden. Wenn die Datenhoheit bei den Datenlieferanten bleibe, müssten diese darüber (mit-)bestimmen können, wer Zugriff auf Daten bekommt (**AR**, **BL**, **BS**). Andernfalls könne eine Konstellation entstehen, bei der eine Gemeinde oder ein Kanton einer Stelle den Bezug von Registerdaten generell oder teilweise verweigere, das BFS das Gesuch derselben Stelle jedoch gutheisse (**BL**, **VD**). Dies gelte es zu vermeiden (**BS**). **VD** spricht sich daher für einen restriktiven Zugang zum NAD aus und **VS** regt an, die Bestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c wie folgt zu präzisieren: *«unter Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Datenschutzgesetze»*.

¹¹ SR 734.7

¹² SR 431.01

Eine Organisation (**Santésuisse**) bemängelt, dass die Regelung der Nutzungsbedingungen auf Verordnungsstufe vorgesehen ist, und wünscht eine Präzisierung auf Gesetzesstufe.

6.3.2.3 Kontrolle der Systemnutzung

Die Relevanz der Nutzungskontrolle wird bestätigt. Analog zum Erteilen der Zugriffsberechtigungen sind einzelne Kantone (AR, BS, VD, ZG) der Ansicht, dass die Dateneigner auch bei der Kontrolle der Systemnutzung miteinbezogen sollten (vgl. Art. 9):

BS bekräftigt, dass eine missbräuchliche Nutzung des Systems vermieden werden müsse und bestätigt die im Vorentwurf definierten Instrumente. **AR** bemerkt, dass sich ein Missbrauch ohne Beizug der Dateneigner wohl nicht kontrollieren lasse und regt an, die Vorlage in diesem Punkt zu prüfen. **BS** und **VD** möchten, dass die Kantone und Gemeinden als Datenlieferanten, bei Verdacht oder Feststellung von Missbrauch miteinbezogen werden. **VD** hält fest, dass das Verfahren klar festzulegen ist und betont, dass bei der Ausgestaltung auch der Arbeitnehmerschutz einzuhalten sei. **ZG** beantragt, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d wie folgt zu ergänzen: [Das BFS ist namentlich dafür zuständig d. die technischen und organisatorischen Massnahmen] «*gemäss AHV-Gesetzgebung*» [zu treffen, um die Einhaltung der Bedingungen der Systemnutzung zu kontrollieren].

6.3.2.4 Schutz und Sicherheit der Daten

In den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit weisen einzelne Kantone (BL, BS, OW) und Organisationen (VSED) darauf hin, dass die Zuständigkeiten klar zu regeln sind:

BS regt an, Abgrenzungsfragen bei der Zuständigkeit zu vermeiden und das BFS als verantwortliche Stelle zu definieren. **BL** beantragt eine Prüfung der organisatorischen und technischen Schutzmassnahmen gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG)¹³ durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). **OW** bemerkt, dass das kantonale Gesetz mit dem ADG abgeschwächt und die Gesetzgebungsautonomie im Bereich Datenschutz beschränkt werde. Bestehende Regelungen im Bereich Registerharmonisierung müssten im Entwurf berücksichtigt werden.

Der **VSED** regt an, im Bereich des Datenschutzes Abgrenzungsfragen bei der Zuständigkeit zu vermeiden und diese einheitlich zu regeln.

6.3.2.5 Datenhoheit

Einzelne Kantone weisen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass eine klare Festlegung der Dateneignerschaft fehlt (BS, AR, TI):

AR bemerkt, dass das BFS die gemäss Registerharmonisierungsgesetz (RHG)¹⁴ erhaltenen Daten zu (nichtpersonenbezogenen) Statistikzwecken und nicht zur Weitergabe für personenbezogene Zwecke erhält. Die Zweckänderung könne in einem Bundesgesetz gerechtfertigt werden, führe aber zu Fragen im Bereich der Dateneignerschaft. **BS** kritisiert, dass eine Feststellung über die Dateneignerschaft sowohl im Gesetzesentwurf als auch im Bericht fehle, und schliesst aus den Ausführungen, dass die Datenhoheit weiterhin bei den liefernden Stellen verbleibt. **TI** vertritt die Ansicht, dass das Gesetz Unklarheiten bezüglich

¹³ SR 235.1

¹⁴ SR 431.02

des Eigentums an den Daten und den diesbezüglichen Zuständigkeiten und Pflichten schafft. Die Kompetenzverteilung soll im Gesetzesentwurf klar definiert werden.

6.4 3. Abschnitt: Inhalt des Informationssystems sowie Quelle und Qualität der Daten

6.4.1 Art. 4 Inhalt des Informationssystems und Quelle der Daten

6.4.1.1 Geführte Personen

BL schlägt eine Präzisierung in Artikel 4 Absatz 1 vor: [Das Informationssystem enthält «*von den in der Schweiz in Privathaushalten wohnhaften niedergelassenen oder sich aufhaltenden Personen*» nachfolgende Daten (...)].

6.4.1.2 Geführte Daten im Informationssystem

Ausweitung der Daten

Mehrere Kantone (BE, BL, GR, LU, NE, VS, ZH) regen an, im Informationssystem weitere als die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Merkmale zu führen:

BE und **ZH** schlagen vor, den Heimatort zu ergänzen. **BE** begründet diesen Antrag damit, dass Angaben dazu für die Kantonspolizei von Nutzen wären. **ZH** weist darauf hin, dass mit den Merkmalen Heimatort, Staatsangehörigkeit und Todesdatum das Führen des Handelsregisters erleichtert werden könne.¹⁵ **BL** wünscht die Aufnahme des Todesdatums, damit verstorbene Personen bei der Abfrage ausgeschlossen und der Status einer Person korrekt dargestellt werden könne. **GR** ist der Ansicht, dass der Nutzen des NAD erhöht würde, wenn auch der Herkunfts-/Zielstaat bzw. die Herkunfts-/Zielgemeinde abgefragt werden könnten. Dies insbesondere bei einem Wegzug ins Ausland während hängiger Verwaltungsverfahren. **LU** beantragt, dass Gebäudekoordinaten ergänzt werden, da die geografische Suche diese bedinge. **NE** schlägt vor, zusätzlich das Merkmal Eidgenössischer Eingangsidentifikator (EDID) aufzunehmen, um eine präzisere Lokalisierung zu ermöglichen. **BL** und **VS** beantragen die Aufnahme des Merkmals Haushaltsart, um eine Einschränkung auf Personen in Privathaushalten zu ermöglichen (**BL**).

Verschiedene Organisationen, insbesondere im Bereich der Sozial- und Krankenversicherung, möchten weitere Informationen über den NAD beziehen können:

eAHV/IV wünscht bestätigte Informationen zum Zivilstand sowie Meldungen über Todesfälle, um existierende Fehlerquellen zu eliminieren. Die Durchführungsstellen würden zu Kommunikationszwecken zudem bestätigte Angaben zu einer E-Mail-Adresse wünschen (idem **eGov Schweiz**). **Santésuisse** führt aus, welche Daten für die Krankenversicherer zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags von Nutzen wären und bemerkt, dass solche Informationen im Rahmen der RHG-Lieferung bereits vorhanden wären. Zusätzlich sollten auch der Geburtsort, bei Ausländerinnen und Ausländern die Staatsangehörigkeit, weitere Informationen zum Ort bei einem Wegzug oder Zuzug (Gemeinde, Staat), die Gemeinde des ersten Zuzugs oder früheren Aufenthalts in die Schweiz sowie der letzte Krankenversicherer vor Wegzug ins Ausland geführt werden. Die **Stiftung Auffangeinrichtung BVG** regt an,

¹⁵ ZH schlägt zudem vor, die im Entwurf vom 20. Februar 2019 zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV) vorgesehenen Funktionen der «Zentralen Datenbank Personen» in den NAD zu überführen und auf eine besondere Datenbank zu verzichten. Vgl. SR 211.411.

ausdrücklich zu regeln, welche Daten festgehalten werden, wenn die Person die Schweiz verlässt. **Curafutura** regt ebenfalls an die Information zum Wegzug und zum Zuzug mit Angaben zum Ort zu ergänzen. Der Verband bemerkt zudem, dass es für die Krankenversicherer zentral sei, dass der Wohnort gemäss Artikel 23 ZGB im NAD stehe, und beantragt, das ADG dahingehend zu ergänzen. Zusätzliche Adressdaten für Wochenaufenthalter, Post- oder Zustelladressen etc. seien ebenfalls wünschenswert.

Einschränkung der Daten

Einige Kantone (AR, BS, GE, TI, VD, ZG) sind der Ansicht, dass gewisse Daten nicht im Informationssystem geführt werden sollen:

Mehrere Kantone sprechen sich gegen das Führen des eidgenössischen Gebäudeidentifikators (EGID) und des eidgenössischen Wohnungsidentifikators (EWID) aus. **TI** und **VD** erachten diese Informationen als sensibel. **BS** stellt deren Notwendigkeit in Frage, während **GE** bemerkt, dass Behörden bereits über andere Stellen auf diese Informationen zugreifen könnten. **BS** erachtet die Information Nebenwohnsitzgemeinde für den Gebrauch des NAD als nicht relevant. **ZG** bemerkt, dass der Inhalt des Informationssystems nicht über das hinausgehen dürfe, was für eine korrekte Adressierung erforderlich ist, und beantragt, das Geburtsdatum zu streichen. **TI** erachtet dieses Merkmal ebenso wie das Geschlecht einer Person ebenfalls für unnötig. **AR** hält dies zumindest für fraglich. Die Notwendigkeit der AHVN stellt **BS** in Frage.

Für verschiedene Organisationen (VSED, SSV, Privatim, HEV) ist bei einzelnen Merkmalen nicht klar, warum diese geführt werden. Für bestimmte Daten beantragen sie die Streichung:

Der **VSED** beantragt die Streichung von EGID und EWID, von zusätzlichen Namen sowie von Aufenthalt und Aufenthaltsgemeinde, da dies potentiell verwirrend respektive aus melderechtlicher Sicht nicht relevant sei. Der **SSV** verweist auf mehrere städtische Einwohnerdienste für die unklar sei, warum die Aufenthaltsgemeinde erfasst werde. Ebenso erscheine es fraglich, wozu der EGID und der EWID benötigt würden. Der SSV erachtet das Führen dieser Informationen auch dann als heikel, wenn sie nur zu Identifikationszwecken genutzt und nicht als Information herausgegeben werden. **Privatim** beantragt den Verzicht auf Daten zum Alter und Geschlecht einer Person, da unklar sei, wozu diese geführt werden. Der **HEV** lehnt das Führen der AHVN ab. Da keine Notwendigkeit dazu bestehe, sollen EGID und EWID nicht geführt werden. Er fordert, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, c und d ersatzlos zu streichen.

6.4.1.3 Weitere Datenquellen

Mehrere Kantone (AG, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, VD, TI, TG, ZH) und einzelne Organisationen (VSED, eAHV/IV) äussern sich zur Möglichkeit, dass der Bundesrat weitere Datenquellen bestimmen könnte. Das Thema Datenqualität steht hierbei im Vordergrund, weshalb auch die Stellungnahmen zu Artikel 5 zu beachten sind. Unter den Parteien äussert sich eine Partei (SVP) zum Thema, während zwei weitere Parteien Bemerkungen zur möglichen Weiterverwendung der Daten gemäss RHG anbringen (BDP, FDP).

Der Kanton **VD** lehnt die Bestimmung ab. Insbesondere sollen keine Daten über weitere als die ausdrücklich im Gesetz aufgeführten Personen geführt werden dürfen. **BL** erachtet die Ausführung zu Artikel 4 Absatz 2 als gesetzeswürdig und lehnt deshalb eine Regelung nur auf Verordnungsstufe ab. Es solle festgehalten werden, welche Stellen weitere Daten zur Verfügung stellen, wie die Nachführung vollzogen werde und welche Kostenfolgen das hätte.

Datenquellen des Bundes

Bezüglich der möglichen Nutzung von weiteren Datenquellen des Bundes sieht der Kanton ZH Klärungsbedarf. Einzelne Kantone würden eine explizite Aufnahme bestehender Bundesregister im Gesetzestext begrüßen (GE, GR). Mehrere Kantone sind der Ansicht, dass die Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehgebühr (Serafe) keine geeignete Datenquelle darstelle (AG, BS, FR, GL, GR, TI).

Aus Sicht von **ZH** ist das Verhältnis zwischen dem NAD und anderen Datenquellen, die bereits heute aktuellere Daten zur Verfügung stellen, unklar und fordert klärende Ausführungen dazu. **GR** fordert, dass die Kantone und Gemeinden bei der Bestimmung des Verfahrens zur Datenberichtigung einbezogen werden, falls die Daten aus den Informationssystemen Ordipro, UPI oder dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) genutzt werden sollten. **GE** fordert, im Gesetzesentwurf nebst den Einwohnerregistern als Datenquelle ausdrücklich alle Register zu nennen, die unter das RHG fallen (mit Ausnahme des Informationssystems E-VERA); ebenso das offizielle Adressverzeichnis des Bundesamtes für Landestopografie und jedes andere Bundesregister, dessen Adressdaten aufgrund des Registerzwecks aktuell sein müssen. Die Hierarchie der Datenquellen für den NAD soll im ADG definiert werden. **AG, BS, FR, GL** und **GR** stellen die Eignung der Erhebungsstelle Serafe als mögliche Datenquelle für eine Verbesserung der Datenqualität in Frage. **TI** bemerkt, dass die Daten zwar häufiger übermittelt würden, gemäss aktueller Erfahrung aber nicht aktualisiert seien. **GR** hält fest, dass die Erhebungsstelle keine eigenen Datenkorrekturen vornehme. **FR** schlägt vor, dass der NAD von der Erhebungsstelle genutzt werden sollte, da Serafe derzeit redundante Arbeiten mit den Gemeinden umsetze.

Zwei Organisationen (VSED, eAHV/IV) äussern sich explizit zu Datenquellen des Bundes:

Für den **VSED** ist die Bestimmung, wonach das BFS weitere Datenquellen beiziehen kann, unklar, insbesondere, dass es denkbar wäre, die Daten der Schweizerischen Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehen zu verwenden. Er befürchtet, dass ein solches Vorgehen zu weiteren Aufwänden bei den Einwohnerdiensten führt und regt an, ein zentrales Einwohnerregister zu schaffen und die weiteren Stellen aus dieser Quelle zu beliefern.

eAHV/IV regt eine Verbindung mit weiteren Datenquellen an, insbesondere dem Zivilstandsregister, um die Prozesse in den Sozialversicherungen zu verbessern und existierende Fehlerquellen zu eliminieren.

Datenquellen von Kantonen und Gemeinden

Einige Kantone nennen Vorteile, wenn der NAD mit Daten aufgebaut wird, die dem BFS basierend auf dem RHG geliefert werden (BE, BL, JU). Ein Kanton (ZH) befürwortet die Nutzung von Gemeindedaten. Einige Kantone sprechen sich gegen Alternativen aus (GE, TG):

BE, BL und **JU** begrüßen, dass die bestehende Datengrundlage als Basis genommen und keine neue Erhebung für die benötigten Daten aufgebaut wird, da für die kantonalen Behörden nicht mit einer Mehrbelastung durch zusätzliche Datenlieferungen an den NAD zu rechnen sei (BE) bzw. der Wunsch zum Ausdruck komme, dies zu vermeiden (JU). **ZH** regt an, pro Merkmal nur eine originäre Datenquelle zu berücksichtigen, nämlich für die Einwohnerdaten die Gemeinden. Die Datenflüsse zwischen kommunalen Einwohnerregistern, kantonalen Datenplattformen und dem NAD sollen spezifiziert werden. **GE** lehnt eine Änderung des bestehenden Prozesses für die Datenlieferung mit Verweis auf

den Aufwand ab. Ähnlich äussert sich **TG**. Datenlieferungen von anderen Stellen, sollen sich falls nötig, auf Bundesstellen beschränken. **TI** erachtet zwar die Datenqualität bei diesem Ansatz als unzureichend, betont aber dass die Nutzung von anderen Datenquellen zusätzlichen Aufwand verursachen würde, der nicht zu leisten wäre.

Zwei Parteien begrüssen, dass durch diesen Ansatz kein Zusatzaufwand entstehe (CVP, SVP) eine Partei (FDP) erachtet die Lösung als nicht optimal:

Die **SVP** stimmt der Vorlage zu, weil die Datenlieferung bereits erfolge, während eine Weiterentwicklung Konsequenzen auf die Einwohnerregister von Kantonen und Gemeinden hätte (siehe unten). Die **BDP** hält fest, dass Kantone und Gemeinden nicht zusätzlich belastet werden. Für die **FDP** erscheint eine Lösung, die auf den Daten aus der registerbasierten Volkszählung aufbaut, hingegen nicht als die beste Option.

Seitens der Organisationen der Gemeinden weist der **VZGV** darauf hin, dass bei den Systemlieferanten abzuklären sei, ob die Daten geliefert werden können. Er würde einen Datenbezug aus der kantonalen Plattform begrüssen.

Weitere Datenquellen (Post)

GE schlägt vor, eine Zusammenarbeit mit der Post zu prüfen und eine Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung von Informationen einzuführen. Die **Post** schlägt ebenfalls vor zu prüfen, ob ihre Adressdaten als Basis für das Informationssystem genutzt werden könnten.

6.4.2 Art. 5 Qualität der Daten im Informationssystem

6.4.2.1 Anforderungen an die Datenqualität

Einzelne Kantone (BL, GE, GR, LU, NW) begrüssen, dass keine zusätzlichen Qualitätsanforderungen gestellt werden, als die gemäss RHG definierten. Die Mehrheit dieser Kantone sieht Vorteile betreffend den Aufwand, unterstützt aber gleichzeitig die Möglichkeit künftiger Qualitätssteigerungen (GR, LU, NW).

LU ist der Auffassung, dass die für die Datenlieferung an die Statistik verlangte Datenqualität bereits hohe Anforderungen stellt und sieht einen Widerspruch zu Artikel 5 Absatz 1. **BL** bemerkt, dass die Daten im NAD keine bessere Datenqualität ausweisen sollten als die Daten aus der Statistiklieferung, um Missverständnisse zu vermeiden. **GR** schlägt vor, den Begriff «mindestens» in Artikel 5 Absatz 1 zu streichen. **GE** vermutet, dass eine regelmässige Volkszählung angestrebt werde, was einen zu vermeidenden Mehraufwand für den Kanton bedeuten würde. **NW** begrüsst, dass mit den bestehenden Qualitätsanforderungen bei den Dateneignern keine Mehraufwände entstünden.

Mehrere Kantone (GR, NW, LU, OW) befürworten die Möglichkeit der Entwicklung zu aktuelleren Daten oder sprechen sich für eine Entwicklung in Richtung eines «Echtzeit-Dienstes» aus (BS, FR, GL, TI, ZH). Für mehrere Kantone ist die Zielerreichung ohne aktuelle Daten fraglich:

NW unterstützt, dass spätere Massnahmen ergriffen werden können, um die Datenqualität noch zu verbessern. **LU** erläutert, dass sich Adressdaten unter Verwendung der vierteljährlichen Datenlieferungen an die Statistik innerhalb dieses Zeitraums in einem Umfang ändern, der den Nutzen des NAD fraglich erscheinen lasse. Ähnlich äussern sich auch **BS**, **FR**, **OW**, **TI** und **ZH**. **ZH** erachtet die quartalsweise Aktualisierung der Daten für administrative Zwecke als nicht ausreichend. **BS** bemerkt, dass die abfragenden Stellen

aktuelle Daten benötigen. **OW** verweist konkret auf die Anforderungen der Steuerverwaltung. **TI** ist ebenfalls der Ansicht, dass das verfolgte Ziel ohne aktuelle Daten nicht erreicht werden könne, lehnt den Gesetzesentwurf daher ab und fordert eine grundlegende Neukonzeption. **FR** schlägt vor, dass die Bestimmung «muss mindestens der Qualität der Daten entsprechen» mit «*muss höher sein als*» die Qualität der Daten gemäss Registerharmonisierungsgesetz ersetzt wird. **LU** fordert, dass der NAD bereits beim Start die Bearbeitung aktueller Daten ermöglichen solle. **OW** beantragt die Möglichkeit für einen täglichen Abgleich, wie dieser zwischen Gemeinden und Kanton bereits stattfindet. **GR** befürwortet ebenfalls ein System mit tagesaktuellen Daten unter der Voraussetzung, dass keine neuen Aufgaben auf die Gemeinden und den Kanton zukommen. **BS, FR, GL** und **ZH** sprechen sich für die Entwicklung in Richtung eines «Echtzeit-Dienstes» aus. Aus Sicht von **ZH** sei in Kauf zu nehmen, dass für diesen Einsatzzweck bestehende Prozesse hinterfragt und allenfalls neu festgelegt werden müssen. Konkret soll ein Dienst mit einer Validierung der Abfrage bei den kommunalen Einwohnerregistern angestrebt werden. **BS** bringt als Vorschlag für die Umsetzung den Aufbau eines nationalen Einwohnerregisters ein, in welchem die kommunalen Einwohnerkontrollen Daten direkt mutieren könnten.

Die **SVP** fordert, Artikel 5 dahingehend anzupassen, dass die Kantone lediglich zur Lieferung von Daten gemäss RHG verpflichtet werden. Eine Weiterentwicklung mit Kostenfolgen für die übrigen Gemeinwesen soll nicht auf dem Verordnungsweg erfolgen können, sondern zwingend einer referendumsfähigen Gesetzesänderung bedürfen.

Seitens der Organisationen wird sowohl auf Stufe der Gemeinden (SSV) wie auch von Organisationen im Bereich der Sozialversicherung (eAHV/IV), im Gesundheitswesen (Curafutura, Santésuisse) sowie von der Post und einem Fachverein (eGov Schweiz) auf die Notwendigkeit bzw. Bedeutung aktueller Daten hingewiesen:

Für den **SSV** ist es elementar, den NAD mit aktuellen Daten zu führen. Wenn die Daten nicht mehr dem aktuellen Stand der Einwohnerregister entsprechen, führe dies dazu, dass abfragende Stellen teilweise bereits veraltete Daten erhalten und somit bei den Einwohnerdiensten die aktuelle Adresse anfragen oder rückfragen würden. Der **VSED** ist der Meinung, dass sich Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 widersprechen und beantragt Absatz 2 zu streichen.

eAHV/IV und der **eGov Schweiz** erachten eine hohe Datenqualität für den Nutzen und die Akzeptanz des Dienstes als zentral und sind der Ansicht, dass die in Artikel 5 definierte Datenqualität nachvollziehbar, mittelfristig aber nicht befriedigend ist. Ein Ausbau zu tagesaktuellen Daten sei so bald wie möglich anzustreben. Gleiches fordert **Curafutura**. **Santésuisse** stellt fest, dass das ADG keine reale Datenaktualität gewährleisten könne, was dazu führen werde, dass parallel Abfragen bei den Gemeinden oder Kantonen durch die Krankenversicherer erfolgen müssten. Es sei mit Blick auf die Möglichkeiten unverständlich, weshalb nicht ein System mit Echtzeit-Daten aufgebaut werde. Santésuisse bittet, dies verbunden mit dem Once-Only-Prinzip zu prüfen. Die **Post** erläutert die Relevanz der Aktualität von Adressdaten und regt an zu prüfen, ob der zeitliche Abstand für die Datenlieferungen gemäss RHG verkürzt werden sollte.

6.4.2.2 Zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen

Einige Kantone werfen Fragen zur Umsetzung und den Auswirkungen (BS, FR, SH, VD, ZH) möglicher Massnahmen auf und fordern eine Präzisierung der Rollen (BL, SO, TG):

VD bemängelt, dass der Vorentwurf keine Beteiligung der Kantone an der Definition von Qualitätsstandards vorsieht und verweist auf Artikel 4 des RHG. Für **ZH** ist unklar, mit welchen zusätzlichen Massnahmen die Datenqualität verbessert werden könnte. Zudem sei zu verhindern, dass die Daten im NAD eine bessere Qualität aufweisen, als die Daten an der Quelle. Mutationen müssten folglich zwingend im Ursprungsregister vorgenommen werden, wie es der Entwurf vorsieht. **BS** stellt fest, dass es auch im Interesse der Gemeinden liege, korrekte Daten zu bearbeiten, betont aber, dass Korrekturmeldungen an die Gemeinden möglichst gebündelt und bereits bereinigt erfolgen sollen. Dies gelte insbesondere für Rückmeldungen des BFS im Rahmen der registerbasierten Volkszählung und NAD. Es stelle sich auch die Frage, wie oft und wie detailliert die Rückmeldungen an die Gemeinden erfolgen sollen. **SH** bemerkt, dass das Ziel, einen Adressdienst mit möglichst aktuellen Daten aufzubauen, nachvollziehbar sei. Es soll jedoch darauf geachtet werden, dass strengere Qualitätsstandards als jene gemäss dem RHG durch die Gemeinden als Dateneigner auch erfüllt werden könnten, verhältnismässig seien und keine allzu grossen Kosten verursachen würden. **SO** stellt fest, dass die Rolle der kantonalen Amtsstelle gemäss Artikel 9 RHG im Vernehmlassungsentwurf nicht berücksichtigt wird und betont in diesem Zusammenhang, dass die Zahl der Ansprechstellen für die Gemeinden minimal zu halten sei. **TG** fordert ebenfalls, dass die Rolle der Kantone präzisiert und dabei berücksichtigt werde, dass die Kantone die Gemeinden im Rahmen des Datenlieferungsprozesses gemäss RHG zur Erreichung einer guten Datenqualität bereits unterstützen. Es sei darauf zu achten, dass keine Parallelorganisation zur Sicherstellung der Datenqualität entstehe. **BL** beantragt, Artikel 5 Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass das BFS bei Lücken, Fehlern oder Unstimmigkeiten die Gemeinde informiert *«und den betreffenden Kanton»*. **FR** schlägt vor, die Formulierung in Artikel 5 Absatz 2 dahingehend anzupassen, dass das BFS zusätzliche Massnahmen ergreifen *«soll»*. Damit soll gewährleistet werden, dass das BFS eine proaktive Rolle bei der Sicherstellung der Datengenauigkeit übernimmt. Die finanziellen und organisatorischen Konsequenzen, die sich aus den Massnahmen nach Artikel 5 auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene ergeben würden, seien noch zu analysieren und abzuschätzen.

6.4.2.3 Verfahren Datenbereinigung

Bezüglich des Verfahrens zur Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten hinterfragen mehrere Kantone, ob die Regelung auf Verordnungsstufe erfolgen kann oder lehnen dies ab (AG, AR, GR, TG, TI). Die Zuständigkeiten sollen klarer geregelt werden und es werden Bemerkungen zur Umsetzung und zum Aufwand eingebracht (BS, GE, GR, LU, SO, VS, VD, ZH).

AG und **AR** verweisen auf Artikel 5 Absatz 2 DSG und vertreten die Ansicht, dass die Regelung zum gesetzlichen Berichtigungsanspruch gegenüber dem NAD als datenbearbeitender Behörde auf Gesetzesstufe getroffen werden müsste (idem **TI**). **TG** betont, dass der Einbezug der Kantone bei der Regelung des Verfahrens wichtig ist und im Gesetz klar zu regeln sei. **SO** ist der Meinung, dass Artikel 5 Absatz 3 ADG mit Artikel 14 Absatz 5 RHG in Einklang zu bringen sei. **GR** betont, dass die Zuständigkeit der Gemeinden durch die Regelung auf Verordnungsstufe nicht derogiert werden dürfe. **AG** fordert, dass die Kantone einbezogen werden. **GE** verweist auf die Besonderheit, dass die Adressdaten in Genf zentral beim Kanton verwaltet werden, weshalb Artikel 5 Absatz 2 in dieser Form nicht anwendbar sei. **ZH** und **VD** wünschen, dass die Aufgabenteilung im Bereich der Qualitätssicherung klar festgelegt wird; unter Einbezug der Kantone und Gemeinden. **VS**

wünscht ein pragmatisches Verfahren, das die kommunalen Behörden nicht überlastet. **BS** betont, dass Unstimmigkeiten bei einem Ausbau des NAD direkt den entsprechenden Dateneignern gemeldet werden sollen. Die Einwohnerkontrollen sollten Rückmeldungen möglichst von einer einzigen zuständigen Stelle mit einem einheitlichen Meldeformat erhalten. **TI** würde ebenfalls ein elektronisches Verfahren begrüßen. **LU** unterstützt die Einrichtung eines Verfahrens zur Verbesserung der Datenqualität, weist aber darauf hin, dass eine Rückmeldung nur zu aktuellen Daten Sinn mache.

Zur Bestimmung über die Datenbereinigung haben sich unter den Organisationen die Fach- und Dachverbände von Gemeinden und Städten geäußert (Gemeindeverband, SSV, VSED, VZGV). Diese befürchten einen Mehraufwand für die kommunalen Verwaltungen.

Der **VSED** hält fest, dass die Vernehmlassungsvorlage zusätzliche Massnahmen und Rückmeldungen an die Register vorsehe, was nicht den vor ein paar Jahren bereits präsentierten Lösungsvorschlägen entspreche. Der **VSED**, der **VZGV**, der **SSV** und, bezugnehmend auf die Stellungnahme des VSED, auch der **Gemeindeverband** erwarten, dass die Einführung des NAD zu einem Mehraufwand für die Einwohnerdienste führt; zumindest in der vorgeschlagenen Form (**SSV**). Der **VZGV** verweist auf bisherige Erfahrungen mit ähnlichen Schnittstellen, der **VSED** und der **SSV** nehmen konkret Bezug auf die Erfahrungen mit der neuen Radio- und Fernsehabgabe. Der **VSED** legt dar, aus welchen Gründen die Einwohnerdienste bereits heute Rückmeldungen von verschiedenen Stellen erhalten und bemerkt, dass es elementar sei, Rückmeldungen nur für aktuell gelieferte Daten vorzunehmen. Der **SSV** befürchtet, dass durch die Möglichkeit, weitere Datenquellen hinzuzuziehen zusätzliche Stellen mit Rückmeldungen hinzukommen könnten. Der **Gemeindeverband** bemerkt, dass der Aufwand für die Verarbeitung von Meldungen zu unrichtigen Adressdaten im Bericht unterschätzt werde.

6.5 4. Abschnitt: Zugriff auf die Daten und Pflichten der Zugriffsberechtigten

6.5.1 Art. 6 Erteilen der Zugriffsberechtigungen

6.5.1.1 Notwendigkeit Gesuch

Der Kanton **BS** unterstützt explizit, dass die Zugriffsberechtigung auf den NAD ein Gesuch an das BFS erfordert. **GE** ist der Ansicht, dass Datenlieferanten, *de lege* einen Zugang zum NAD erhalten sollten. Ein Gesuch sollen nur in der Schweiz domizilierte Stellen und Personen stellen dürfen. Seitens der Organisationen unterstützt der **VSED** ebenfalls, dass die Zugriffsberechtigung auf den NAD ein Gesuch erfordert. Es müsse sichergestellt sein, dass nur die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Personendaten bekannt gegeben werden. Der **VZGV** ist analog zu **GE** der Ansicht, dass die Einwohnerkontrollen bzw. -dienste automatisch mit einer Anmeldung beliefert werden müssten.

6.5.1.2 Koppelung AHVG

Ein Kanton (**ZH**) begrüsst die vorgesehene Verwendung der AHVN als Personenidentifikator ausdrücklich. Einige Kantone äussern sich hingegen kritisch zur Koppelung mit dem AHVG.

Mehrere Kantone bemängeln den Zeitpunkt der Vorlage während der laufenden Revision des AHVG, äussern sich zu letzterem oder bringen Bemerkungen ein (AG, AR, GL, SH, TI):

GL bemerkt, dass die systematische Verwendung der AHVN nicht unumstritten sei. **AG** und **AR** äussern sich zur Änderung des AHVG betreffend die Einführung eines schweizerischen Personenidentifikators und halten es für verfehlt, dass die verfassungsrechtliche Zulässigkeit für eine solche Einführung nicht abgeklärt worden sei. **AR** und **TI** kritisieren, dass das Sicherheitskonzept für die Verwendung der AHVN gemäss Postulat der Rechtskommission des Nationalrates (17.3968)¹⁶ nicht abgewartet wurde. **AG**, **GL** und **TI** führen aus, dass zwischen der Verwendung der AHVN und den Aufgaben der Behörde ein innerer Zusammenhang bestehen müsse. Eine bloss administrative Erleichterung wie die Adressabklärung dürfe nicht als Begründung für die systematische Verwendung der AHVN ausreichen (**AG**, **GL**). **SH** und **AG** befürchten, dass durch den NAD Druck auf die Zulassung zur Nutzung der AHVN entstehe. **AG** weist bezugnehmend auf das ADG darauf hin, dass nicht ausgewiesen werde, dass damit eine spezialgesetzliche Grundlage für die Verknüpfung von Personendaten anhand der AHVN geschaffen werden soll.

Die systematische Nutzung der AHVN als Zugangsvoraussetzung für den NAD wird von mehreren Kantonen aus praktischer Sicht als ungeeignet erachtet (BE, BS, GR, SH, TG, TI):

TG bemerkt, dass Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b des Entwurfs ausreichend sei, um die Behörden, Organisationen und Personen zu beschreiben, die ein Gesuch um Zugriff auf das Informationssystem stellen können und beantragt Buchstabe a zu streichen. **BS** bemerkt dazu, dass die systematische Verwendung der AHVN als Zugangsvoraussetzung die Berechtigungsverwaltung vereinfachen möge, zugleich aber dem Gedanken zuwiderlaufe, dass jene Stellen Adressdaten über den NAD erhalten könnten, die diese aufgrund einer gesetzlichen Grundlage oder zur Aufgabenbewältigung benötigen. **TG** kritisiert zudem, dass Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Entwurfs private Institutionen wie Krankenkassen zur Nutzung der Adressen berechtigen würde, wenn diese gemäss AHVG zur Nutzung der AHVN ermächtigt wären, und lehnt dies ab. **GR** macht darauf aufmerksam, dass die Zugriffsvoraussetzungen für überkommunale Verwaltungen und interkantonale Organisationen geprüft werden müssten und auch, dass in gewissen Interessensgemeinschaften das Fürstentum Liechtenstein Mitglied ist. **OW** regt an, in der Botschaft zu präzisieren, welche Stellen voraussichtlich zugriffsberechtigt wären. Mehrere Kantone regen an, eine Entkoppelung vom AHVG zu prüfen, da es gemäss vorliegendem Vorschlag sein könnte, dass Stellen ausgegrenzt werden, die sich zwar auf eine gesetzliche Grundlage für die Abfrage der Adressen gemäss ADG stützen können, die aber nach der noch nicht in Kraft gesetzten Revision des AHVG womöglich keine Berechtigung zur Verwendung der AHVN erhalten würden (**TG** und idem **BE**, **BS**, **TI**). Die gleiche Aussage treffen weitere Kantone bezugnehmend auf Artikel 7, Absatz 2 (siehe unten)

Seitens der Parteien bemängelt die **CVP** den Zeitpunkt der Vorlage mit Blick auf die Koppelung zum AHVG. Die **SP** fordert bezugnehmend auf die vorgesehene Verwendung der AHVN, ein Verknüpfungsverbot, um Datenmissbräuche bestmöglich zu verhindern.

Einzelne Organisationen befürchten ebenfalls den Ausschluss relevanter Nutzer (VSED, Privatim) und stellen Fragen zur Umsetzung (Privatim):

Der **VSED** weist darauf hin, dass Stellen vom Bezug der Adressdaten ausgeschlossen würden, wenn sie die AHVN nicht verwenden dürfen, obwohl sie gegebenenfalls die

¹⁶ Postulat 17.3968 Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats: Sicherheitskonzept für Personenidentifikatoren.

Notwendigkeit des Abrufverfahrens für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nachweisen könnten. Der VSED betont, dass die Möglichkeit, die AHVN zu führen nicht automatisch, d.h. ohne Prüfung der gesetzlichen Notwendigkeit, einen Zugriff auf den NAD gewährleisten soll.

Privatim bemerkt, dass aus der Vorlage nicht ersichtlich werde, weshalb die Verknüpfung über die AHVN alternativlos sein soll. Die im erläuternden Bericht genannten Anwendungsfälle würden in der Regel keine Kenntnis der AHVN erfordern. Die Zahl der Nutzungsberechtigten würde damit stark eingeschränkt und die Verknüpfung über die AHVN sei daher ungeeignet.

Einzelne Organisationen legen dar, warum sie zur Nutzung berechtigt sind (ASIP) oder sein sollten (Stiftung Auffangeinrichtung BVG), auch wenn sie die AHVN nicht nutzen dürften (BKW).

Der **ASIP** unterstützt den Vernehmlassungsentwurf und stellt mit Verweis auf die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen fest, dass gemäss Artikel 6 Absatz 2 sämtliche Vorsorgeeinrichtungen ein Gesuch um Zugriff auf das Informationssystem stellen könnten. Die **Stiftung Auffangeinrichtung BVG** erachtet es aufgrund ihres hoheitlichen Auftrages als sehr wichtig, dass sie die Zugriffsberechtigung erhalte. Im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹⁷ sei die entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen und die Koordination mit der Revision des AHVG sicherzustellen. Die **BKW** bemerkt, dass es eine Vielzahl von Organisationen und Personen gäbe, die aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags Adressinformationen oder Wohnsitzangaben benötigten, aber nicht berechtigt seien, die AHVN zu nutzen. Sie schlägt vor, Artikel 6 Absatz 2 des ADG wie folgt anzupassen: Auch Organisationen und Personen, die nicht zur Verwendung der AHVN berechtigt sind, aber einen gesetzlichen Versorgungsauftrag haben, sollen als Zugriffsberechtigte definiert werden.

Mehrere Organisationen äussern sich zu datenschutzrechtlichen Fragen der AHVN und/oder bekräftigen ihre Positionen zur Revision des AHVG (CP, Grundrechte.ch, HEV, Privatim, SKS):

Der **SKS** erläutert, dass die AHVN durch Anreicherung mit zusätzlichen Daten Verknüpfungen zulasse, mit denen Persönlichkeitsprofile erstellt werden könnten und verlangt nach einer strikten Begrenzung der zugriffsberechtigten Stellen. **Privatim** wirft bezugnehmend auf die Änderung des AHVG die Frage auf, ob ein genereller schweizerischer Personenidentifikator eingeführt werden soll, ob dies verfassungsrechtlich zulässig sei und kritisiert, dass das Sicherheitskonzept für die Verwendung der AHVN gemäss Postulat 17.3968 nicht abgewartet wurde. Privatim betont zudem, dass zwischen der Verwendung der AHVN und den Aufgaben der Behörde ein innerer Zusammenhang bestehen müsse und befürchtet analog zu einzelnen Kantonen, dass mit dem NAD Druck auf die Zulassung zur systematischen Verwendung der AHVN entstehe. Zudem werde nicht ausgewiesen, dass mit dem ADG für die Verknüpfung von Personendaten in verschiedenen Datenbanken eine spezialgesetzliche Grundlage geschaffen werden soll. Privatim beantragt die *«Beschränkung des Zugangs zu Datenbanken, welche die AHVN enthalten, auf Personen. [sic.], welche die AHVN zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen»*. Das **CP** verweist auf die Stellungnahme zur Revision des AHVG, die es aus Überlegungen der Vorsicht gegenüber möglichen Missbrauchs abgelehnt habe. Im Fall einer Annahme soll im ADG weder auf die systematische Verwendung der AHVN noch auf eine automatische

¹⁷ SR 831.40

Suche anhand der AHNV Bezug genommen werden. Der **HEV** stellt fest, dass Stellen ein Gesuch auf Zugriff stellen können, welche nach AHVG systematisch die AHNV verwenden dürfen und die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressen natürlicher Personen mit Wohnsitz in der Schweiz benötigen. Der Kreis der Zugriffsberechtigten sei zu weit gefasst. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a und b sollten dahingehend eingeschränkt werden, dass nur jene Behörden und Organisationen auf das Informationssystem Zugriff erhielten, welche tatsächlich für ihre behördliche Tätigkeit darauf angewiesen seien. **Grundrechte.ch** verweist auf die eigene Stellungnahme zur Revision des AHVG und lehnt in der Konsequenz auch die Vorlage zum ADG. Die Vorteile für Verwaltungen könnten mit gleichem Aufwand auch durch sektorielle Identifikatoren erreicht werden. Grundrechte.ch verweist auf die Einschätzung von Datenschutzbehörden zu den Risiken einer Verwendung der AHNV ausserhalb des Sozialversicherungsbereichs und auf das Postulat 17.3968.

6.5.1.3 Benötigung Adressen für gesetzliche Aufgaben / Abfragbare Personen

Einige Kantone (AG, BE, BS, VD, ZG) äussern sich spezifisch zu dieser Bestimmung, betonen deren Wichtigkeit und fordern Präzisierungen:

BE und **BS** bekräftigen die Wichtigkeit, dass die Zugriffsberechtigten nur auf Daten zugreifen könnten, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unbedingt notwendig sind. **VD** betont die Notwendigkeit, die in kantonalen Rechtsgrundlagen festgelegten Zugangsbeschränkungen zu beachten. Es seien Regeln festzulegen, damit innerhalb einer zugangsberechtigten Stelle nur diejenigen Personen Zugang zu den Daten haben könnten, die diese auch tatsächlich benötigen. **AG** wirft die Frage auf, wie die Abfrage eingeschränkt werden soll und würde es als ineffizient erachten, wenn zentrale Stellen im Kanton für die anfragenden Fachstellen, welche keinen Zugriff haben, Auskunft geben müssten. **ZG** wünscht eine Präzisierung, wie die Einhaltung der Bestimmung kontrolliert werde und welche Konsequenzen bei Widerhandlungen drohen. **BE** beantragt eine Präzisierung im Gesetz oder zumindest im erläuternden Bericht, da auch Nutzerkategorien denkbar seien, die neben ihren gesetzlichen Aufgaben auch privatwirtschaftlich tätig sind.

BS legt dar, dass Behörden oftmals auf Auslandadressen angewiesen seien, weshalb die in den Einwohnerregistern vorhandenen Auslandadressen (Wegzugsadressen) abfragbar sein und die Nutzung von Daten aus E-VERA geprüft werden solle.

Seitens der Organisationen begrüsst der **VSED** die genannte Voraussetzung und beantragt folgende Ergänzung: «*Abfrageberechtigte Stellen dürfen im Abrufverfahren nur jene Daten einsehen, die sie für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen*». Der **SSV** stimmt der Bestimmung ebenfalls zu.

6.5.1.4 Liste der Zugriffsberechtigten

Der Kanton **ZG** beantragt, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen: [Das BFS gewährt den Zugriff und veröffentlicht eine Liste der zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen und Personen nach Absatz 2 «*und Art. 9 Abs. 1 Bst. b.*»]. Dies, um Transparenz zu schaffen.

6.5.1.5 Verfahren Zugriffsberechtigungen

Die Kantone weisen an verschiedenen Stellen darauf hin, dass ein Einbezug der Dateneigener im Umgang mit den Zugriffsberechtigungen wichtig ist (vgl. z.B. Art. 3).

Seitens der Parteien ist die **SP** der Ansicht, dass der NAD Einsicht in sensitive Daten gebe und fordert eine Regelung der Grundzüge der Erteilung des Datenzugriffs auf Gesetzesstufe.

Seitens der Organisationen fordert **Santésuisse** eine Präzisierung der Kriterien für den Entzug des Zugriffs.

6.5.2 Art. 7 Abfragemöglichkeiten

6.5.2.1 Einzelabfrage und Listenabfrage

Ein Kanton (ZH) und eine Organisation (Sicherheitsfonds BVG) bestätigten den Nutzen von Listenabfragen explizit. Einzelne Kantone (AG, AR, GL) wünschen zusätzliche Ausführungen zum Persönlichkeitsschutz oder zu den Schnittstellen (NW, VS):

ZH bemerkt, dass die Zulässigkeit von Listenabfragen aus dem Vorentwurf nicht ausdrücklich hervorgehe und im Gesetzestext daher festgehalten werden soll. **GL** fordert, dass im erläuternden Bericht ergänzt wird, wie der Abgleich grosser Datenmengen im asynchronen Modus erfolgt und wie dabei dem Persönlichkeitsschutz mit Blick auf sensitive Kontextinformationen Rechnung getragen wird. **AG** und **AR** fordern, dass die Vorlage um ein entsprechendes Konzept respektive der Bericht um zusätzliche Ausführungen ergänzt wird. **NW** wertet positiv, dass auch synchrone Abfragen mit sofortiger Rückantwort ermöglicht werden sollen. **VS** bemerkt, dass es notwendig sei, die Abfrage der Daten über Schnittstellen im Gesetz oder der dazugehörigen Verordnung näher zu beschreiben.

Der **Sicherheitsfonds BVG** betont, dass die Möglichkeit von Listenabfragen auf jeden Fall beizubehalten sei.

6.5.2.2 Historisierte Abfrage

Die Möglichkeit der historisierten Abfrage wird von einem Kanton begrüsst (AG), zwei Kantone sehen Bedarf für zusätzliche Ausführungen (SG, SO). Seitens der Organisationen bestätigt **curafutura** den Bedarf nach einer historisierten Abfrage, weil die Versicherer Leistungen auch rückwirkend korrekt abrechnen müssten.

6.5.2.3 Geografische Abfrage

Zwei Kantone (TI, VD) und zwei Organisationen (CP, HEV) sprechen sich gegen die Möglichkeit der geografischen Abfrage aus bzw. fordern eine explizite Beschränkung dieser Abfrageoption auf einen definierten Kreis von Behörden auf Gesetzesstufe.

TI spricht sich gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b aus und befürchtet die Möglichkeit des Missbrauchs. Im Gesetz sei aufzuführen, welche Stellen Informationen zu EGID und EWID im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigten oder welche Anforderungen für eine solche Zugriffsberechtigung zu erfüllen seien. Berechtigte sollten dazu verpflichtet werden, ein internes System der Zugangsbeschränkung und -kontrolle einzurichten. **VD** wünscht, dass die Beschränkung auf einzelne Verwaltungen im Gesetz vorgesehen wird.

CP spricht sich gegen die Möglichkeit einer Listenabfrage von Personen in einem bestimmten geografischen Gebiet aus. Der **HEV** wünscht, dass diese Abfrageoption auf bestimmte Verwaltungseinheiten beschränkt wird und fordert, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b wir folgt abzuändern: «*die Suche nach natürlichen Personen mit Wohnsitz an einer Adresse oder in einem geografischen Bereich in der Schweiz ist beschränkt auf die Verwaltungseinheiten des Umwelt- und Bevölkerungsschutzes*».

6.5.2.4 Abfrage mit der AHVN

Mehrere Kantone erachten die Einschränkung der Abfrage auf eine Suche mit der AHVN als nicht zweckmässig, da dies Nutzung und Nutzen einschränke (AG, AR, GR, NE, ZH).

AG und **AR** bemerken, dass die im erläuternden Bericht genannten Anwendungsfälle in der Regel keine Kenntnis der AHVN erfordern würden (idem **TI**) und benennen entsprechende Beispiele. **AR** verweist auf den Entwurf zur Änderung des AHVG, wonach der Zugang zu Datenbanken, die die AHVN enthalten, auf Personen zu beschränkt sei, welche die AHVN zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Zahl der Nutzungsberechtigten würde dadurch stark eingeschränkt, weshalb die Verknüpfung über die AHVN zur Erreichung des angestrebten Zwecks ungeeignet erscheine. **GR** fordert, dass die Abfrage auch mit Name, Vorname und Geburtsdatum möglich sein müsse, damit Behörden, welche die AHVN nicht führen oder nicht nutzen (dürfen), von diesem Informationssystem profitieren können. **ZH** bemerkt ebenfalls, dass nicht jede Behörde über die AHVN verfügt, weshalb auf die Einschränkung gemäss Artikel 7 Absatz 2 verzichtet werden soll. Die Suchabfrage soll mit beliebigen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Merkmale möglich sein. Eine Stelle, welche die AHVN nicht verwenden darf, soll mit jenen Merkmalen suchen können, über die sie gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag verfügt. Dem Datenschutz könnte mit technischen Massnahmen oder einem geeigneten Rollenkonzept Rechnung getragen werden. **NE** schlägt vor, eine Suche mit den Identifikatoren und Merkmalen zu prüfen, die von den berechtigten Behörden für die Abfrage der AHNV bearbeitet werden dürfen.

Einige Kantone (BE, GE, SO) bemerken, dass die Suche mit der AHVN die Zahl der recherchierbaren Personen einschränke und fordern alternative Abfragemöglichkeiten:

BE und **GE** weisen darauf hin, dass nicht alle Personen in der Schweiz eine AHVN haben, weshalb die Abfrage in solchen Fällen auch mit anderen Suchparametern möglich sein soll. **SO** bemerkt, dass die Zuweisung einer AHVN aus verschiedenen Gründen sehr lange dauern kann (mehr als 12 Monate) und **GE** stellt fest, dass sich die AHVN seit der Zuweisung ändern kann. Darüber hinaus könne es zwischen den Informationen im System der ZAS und den Informationssystemen, aus denen der NAD Daten bezieht, Diskrepanzen geben. Daher sollte auch eine Suche nach Name, Vorname und Geburtsdatum möglich sein.

Während ein Kanton (ZH) die AHVN als Identifikator einer Person explizit begrüsst, sind andere Kantone der Ansicht, dass damit keine Verbesserung der Zuverlässigkeit im Abfrageprozess erreicht werde (AG, AR, GL), und sehen einen Konflikt mit dem Grundkonzept der AHVN (AR, AG):

AG, **AR** und **GL** bezweifeln eine verbesserte Abfrage, zumal die AHVN den Zugriffsberechtigten nicht herausgegeben wird. Es erscheine zudem unzweckmässig, die von den Behörden abfragbaren, nicht besonders sensitiven Adressinformationen anhand eines Identifikators abzufragen, der eine hohe Schutzwürdigkeit aufweist. Aufgrund der restriktiven Bestimmungen zum Schutz der AHVN im Gesetzesentwurf zur Änderung des AHVG¹⁸ werde die mit dem ADG erwartete Effizienzsteigerung stark relativiert. **AG** und **AR** sind zudem der Meinung, dass das Konzept der AHVN als «nichtsprechende Nummer» ausgehöhlt werde, da es mit dem NAD möglich sei, auf breiter Basis zu einer AHVN die zugehörige Person zu eruieren.

¹⁸ Art. 153d E-AHVG

Eine Organisation (Verband Creditreform) bestätigt den Nutzen der AHVN als Personenidentifikator und fordert, Zugang dazu zu erhalten. Einige Organisationen bemerken, dass die Suche mit der AHVN den Nutzen des Dienstes einschränke (Sicherheitsfonds BVG, Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Santésuisse, HEV, Privatim) oder sie lehnen die AHVN grundsätzlich ab (CP):

Der **Verband Creditreform** erläutert, dass der Gefahr von Verwechslungen mit einem gesamtschweizerischen Personenidentifikator am besten und wirksamsten begegnet werden könne. Dieser müsse auch für Organisationen zugänglich sein, die im Rahmen von Artikel 13c des DSG die Kreditwürdigkeit natürlicher Personen abklären. Der **Sicherheitsfonds BVG** bemerkt, dass die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nicht verpflichtet seien, für ihre Versicherten die AHVN zu führen. Entsprechend verfüge er über eine grössere Zahl von Datenmeldungen ohne AHVN und schlägt zu Artikel 7 Absatz 2 ADG vor, dass Listenanfragen auch auf Basis von Name, Vorname und Geburtsdatum erfolgen können. Die **Stiftung Auffangeinrichtung BVG** regt ebenfalls an, weitere Abfrageoptionen wie die Suche mit Vornamen, Namen und dem Geburtsdatum zu prüfen, da die Nutzer die Daten damit besser verifizieren könnten. **Santésuisse** weist darauf hin, dass die Abfrage mit der AHVN eine Recherche von Adressinformationen zu bestimmten, für die Krankenversicherer im obligatorischen Versicherungsbereich wichtigen Personengruppen, nicht unterstütze, da diese nicht über eine AHVN verfügten. Es sei deshalb wichtig, dass via den NAD auch auf Informationen aus dem ZEMIS zugegriffen werden könne. Santésuisse weist zudem darauf hin, dass die AHVN keine Voraussetzung für eine Information gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)¹⁹ sei. Der **HEV** ist der Ansicht, dass Personen mit Angabe des Namens und des Geburtsdatums genau und damit ohne AHVN bestimmt werden könnten. Er weist darauf hin, dass die Verwendung der AHVN zur Bestimmung der Eigentümerschaft an Grundstücken zudem ungeeignet sei, da diese nicht immer über eine AHVN verfügten. Er fordert, Artikel 7 Absatz 2 ersatzlos zu streichen. Eventualiter sei ein nicht sprechender, sektorieller Personenidentifikator zu schaffen und die Bestimmung wie folgt abzuändern: «*Die Abfrage nach Absatz 1 Buchstabe a erfolgt anhand eines nicht sprechenden, sektoriellen Personenidentifikators*». **Privatim** hält fest, dass Adressinformationen *per se* nicht besonders sensitiv seien und das Bedürfnis nach einer breiten Verwendung nachvollziehbar. Es erscheine unzweckmässig, diese wenig sensitiven Informationen anhand eines Identifikators abzufragen, der eine hohe Schutzwürdigkeit aufweist und hohe Schutzmassnahmen erfordert. Die erwartete Effizienzsteigerung würde dadurch relativiert. **CP** verweist auf sein Positionspapier zur Revision des AHVG. Aus Gründen der Kohärenz soll im ADG weder auf die systematische Verwendung der AHNV noch auf eine Suche anhand der AHNV Bezug genommen werden.

6.5.2.5 Alternativen

Einige Kantone, namentlich **AG**, **AR** und **GL** werfen die Frage auf, ob dem Verhältnismässigkeitsprinzip und den Bedürfnissen der abfragenden Behörden mit Mutationsmeldungen anstelle von Abfragen nicht besser Rechnung getragen werden könne.

Seitens der Organisationen regt **eAHV/IV** ebenfalls an, das Prinzip der Datenabfrage durch die berechtigten Stellen mittelfristig zu überdenken, und würde eine automatische Meldung von Änderungen an die Durchführungsstellen begrüssen.

¹⁹ SR 830.1

6.5.3 Art. 8 Abfragbare Daten

6.5.3.1 Abfragbare Personen

Seitens der Kantone regt **BL** an, zu präzisieren, von welchen Personen die Daten angezeigt werden. Artikel 8 Absatz 1 soll wie folgt angepasst werden: [Es können folgende Daten «*von in der Schweiz in Privathaushalten lebenden niedergelassenen oder sich aufhaltenden Personen*» abgefragt werden]. **GR** regt mit Blick auf das Nutzenpotential an, dass nach sämtlichen in der Schweiz gemeldeten Personen gesucht werden kann, beispielsweise auch nach ausländischen Staatsangehörigen ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

Seitens der Organisationen bemerkt **Santésuisse**, dass die Abfrageoptionen zu eingeschränkt seien, da Personen im Ausland, mit denen die Krankenversicherer korrespondieren (müssten) nicht erfasst würden.

6.5.3.2 Abfragbare Daten

Im Zusammenhang mit den Forderungen, im Informationssystem einzelne weitere Daten aufzunehmen, wird von einzelnen Kantonen auch gewünscht, die Liste der abfragbaren Daten zu erweitern (FR, GE, GR, OW, VS, ZH) oder sie sind der Meinung das grundsätzlich alle geführten Daten abfragbar sein sollen (GR, ZH):

VS regt generell an, dass der Umfang der für die Kantone abfragbaren Daten erweitert wird, um einen verbesserten Datenabgleich zu ermöglichen. **ZH** spricht sich dafür aus, dass alle im System geführten Informationen für Datenbeziehende verfügbar sein sollen, die die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für die Abfrage dieser Attribute nachweisen. **GR** schlägt vor, Artikel 8 Absatz 1 zu streichen und die Zugriffsberechtigung auf einzelne Merkmale in der Verordnung bzw. in Ausführungsbestimmungen detailliert zu regeln. Sollte die Beschränkung der abfragbaren Daten im Gesetz beibehalten werden, müssten mindestens auch die AHVN und das Geburtsdatum abfragbar sein, um die eindeutige Personenidentifikation sicherzustellen. **FR** ist ebenfalls der Ansicht, dass das Geburtsdatum und Geschlecht einer Person notwendig seien und bestimmten Berechtigten zur Verfügung gestellt werden sollten. **OW** erachtet eine Suche nach dem Geburtsdatum als dringend notwendig, da nicht immer alle Informationen bekannt seien. In polizeilichen Systemen und in der kantonalen Datenplattform GERES würden Personen in der Regel nach Name, Vorname und Geburtsdatum gesucht. **GE** wünscht, dass auch die Information über die letzte Aktualisierung der Daten ausgegeben wird.

Mehrere Organisationen wünschen ebenfalls, die Liste der abfragbaren Daten zu erweitern (Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Verein eGov, Post):

Die **Stiftung Auffangeinrichtung BVG** schlägt vor, weitere abfragbare Daten wie das Geburtsdatum und das Geschlecht zu prüfen, damit die Nutzenden ihre Daten besser verifizieren könnten. Dies sei zwar bei der ZAS möglich, wäre aber über das ADG effizienter. **Santésuisse** führt aus, dass es für die Krankenversicherer wichtig zu wissen sei, bei welchem Krankenversicherer die Person vor dem Wegzug versichert war. Zudem sei im Zusammenhang mit der Kontrolle der Versicherungspflicht gemäss Artikel 6 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)²⁰ durch die Kantone die Information über die Begründung des neuen ausländischen Wohnsitzes wichtig. Weiter sollen Zielgemeinde und Zielstaat, Herkunftsgemeinde und Herkunftsstaat sowie neu bei Ausländerinnen und

²⁰ SR 832.12

Ausländern der Geburtsort und die Staatsangehörigkeit abgefragt werden können. Der **Verein eGov** wünscht eine Abfragemöglichkeit für E-Mail-Adressen. Die **Post** regt an, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, um bei Zivilstandsereignissen (Tod, Geburt, Heirat, Scheidung) auf Adressdaten zugreifen zu können.

Umgekehrt wird von einem Kanton (BS) gefordert, den Umfang der abfragbaren Daten einzuschränken, während eine Organisation (VZGV) die beschränkte Ausgabe der Daten explizit begrüsst:

Analog zur Stellungnahme bezüglich der im NAD geführten Daten fordert **BS**, dass eine Abfrage der Aufenthaltsgemeinde einer Person nicht möglich sein soll.

Der **VZGV** bestätigt den Vorschlag, dass Geburtsdaten und AHVN nicht über den NAD abgefragt werden können, sondern lediglich der Identifikation dienen. Der Dienst soll nicht als generelles «Personalienabfragesystem» erstellt werden.

6.5.3.3 Abfragemöglichkeiten gemäss DSG / Vereinbarkeit mit kantonalem Recht

BL macht auf Konfliktpotential mit Artikel 32 Absatz 4 der Vorlage zur Revision des DSG aufmerksam, der vorsieht, dass Bundesorgane auf Anfrage voraussetzungslos Name, Vorname, Adresse, sowie Geburtsdatum einer bei ihr verzeichneten Person bekanntgeben dürfen, auch wenn keine der in Artikel 32 Absatz 1 und 2 DSG aufgeführten Voraussetzungen für die Bekanntgabe von Personendaten erfüllt ist. Strengere kantonale Vorschriften zur Bekanntgabe von Registerdaten an Private könnten dadurch ausgehebelt werden, weshalb **BL** eine zusätzliche Bestimmung anregt, die die Bekanntgabe an Private, bzw. die Anwendung von Artikel 32 Absatz 4 DSG ausdrücklich ausschliesst.

VD beantragt, dass die Zugriffseinschränkungen der kantonalen Gesetzgebung ausdrücklich garantiert werden. Namentlich lasse das kantonale Gesetz zur Ausführung des RHG den Zugang der Verwaltungen auf sensible Daten und solche, die in Kombination mit anderen die Erstellung eines Persönlichkeitsprofils ermöglichen, nur restriktiv zu. Dazu gehörten u.a. der EGID und der EWID, die Haushaltsbildung oder Angaben zum Wohnsitz in einem Gefängnis.

6.5.3.4 Datensperre

Mehrere Kantone (BL, BS, GL, GR, ZG, ZH) erachten die Regelung von gesperrten Daten im NAD als nicht zielführend, da Datensperren nur gegenüber Privatpersonen geltend gemacht werden bzw. für den definierten Nutzerkreis durchbrochen werden könnten:

BL und **GR** stellen fest, dass eine Adresssperre nur gegenüber Privaten gelte. **BL** und **BS** bemerken, dass diese durchbrochen werden darf, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt oder Schweizer Behörden diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Eine Einwohnerin oder ein Einwohner könne sich somit mit einer Adresssperre nicht gegen den Vollzug dieser Aufgaben sperren lassen. **GL** und **ZH** halten fest, dass die Zugriffsberechtigung gemäss Artikel 6 Absatz 2 nur erteilt wird, wenn die Adressen im Rahmen einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden. Damit bleibe kein Raum für eine Datensperre (ähnlich **BS**). **ZG** kritisiert, dass die vorgesehene Regelung gerade in Fällen, wo eine Adressnachforschung veranlasst werden muss, den NAD nutzlos machen würde, sofern die Nachforschung durch eine Auskunftssperre leicht verunmöglicht werden kann. Artikel 8 Absatz 2 sei dahingehend zu ändern, dass die zugriffsberechtigten Behörden auch auf gesperrte Daten zugreifen können. **ZH** schlägt vor, Artikel 8 Absatz 2 zu streichen. **TI** regt an, dass Artikel 20 DSG vorbehalten werden solle. Aus Sicht von **FR** könnte die Bestimmung auch in den Abschnitt zum

Datenschutz verschoben oder in der Verordnung aufgenommen werden. **NW** würde es begrüßen, wenn die Betroffenen aktiv über die Möglichkeit einer Datensperre informiert würden, bevor ein Datenaustausch stattfindet.

Einzelne Kantone (BS, VS, ZH) schlagen vor, bei der Ausgabe von gesperrten Daten zwischen Verwaltungen und Dritten mit gesetzlichem Auftrag zu unterscheiden:

BS schlägt vor, das System so zu steuern, dass Dritte gesperrte Adressen tatsächlich nicht erhalten, Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden hingegen Zugriff darauf hätten. Den abfragenden Dritten könnte gegebenenfalls ein Hinweis auf die zuständige Wohnsitzgemeinde gegeben werden. **VS** schlägt vor, die Gründe für eine Datensperre in der Verordnung zu definieren, um die Praxis der Gewährung dieses Rechts auf Ebene der Datenquellen zu vereinheitlichen. **ZH** bemerkt, dass eine Sperre höchstens bei Abfragen von Privaten zu berücksichtigen wäre, soweit diese nicht-öffentliche Aufgaben erfüllen.

Seitens der Organisationen haben sich ein Fach- und ein Dachverband der Gemeinden (VSED, SSV) zur Notwendigkeit, zum Geltungsbereich und zu praktischen Fragen der Datensperre geäußert:

Der **VSED** begrüsst grundsätzlich die Lösung, wonach Personen mit einer Datensperre nicht angezeigt werden. Für den **SSV** ist diese Bestimmung ebenfalls nachvollziehbar. In der praktischen Umsetzung sehen der **VSED** und der **SSV** jedoch Schwierigkeiten und verweisen auf kantonale unterschiedliche Regelungen und den Aufwand für die Datenbekanntgabe bei Personen mit Adresssperre seitens der Einwohnerdienste. Es bestehe die Gefahr, dass die Anzahl der Datensperren massiv ansteige, was die Idee des NAD unterwandern würde. **VSED** und **SSV** schlagen vor, zu prüfen, ob die Datensperre nur für gewisse Nutzer gelten soll. Die zentrale Verwaltung könnte den Hinweis erhalten, dass eine Datensperre existiert.

Mehrere Kantone (BL, GR, LU, NE, SO) weisen darauf hin, dass bestehende Sperrvermerke nicht Bestandteil der Datenlieferung im Rahmen des RHG sind bzw. sehen bezüglich der Lieferung dieser Information Bedarf zur Präzisierung:

BL, GR, LU, NE und **SO** stellen fest, dass nicht klar sei, wie die Information über eine bestehende Datensperre an den NAD gelangt und wünschen Ausführungen zur Umsetzung (**BL, LU**). **SO** bemerkt, dass eine Anpassung des Merkmalskatalogs oder des Standards eCH-0099 zu Mehrausgaben auf Seiten Kanton führen würde und lehnt dies ab. **BL** erläutert, warum eine Weitergabe des Merkmals nicht vorgesehen ist und beantragt, zu regeln, wie eine Einwohnerin oder ein Einwohner direkt beim NAD eine Adresssperre mitteilen könne.

Mehrere Kantone (FR, NW, OW, TI) sehen einen Anpassungsbedarf bei der bestehenden Formulierung zum Umgang mit bestehenden Datensperren:

FR schlägt vor, anstelle der Formulierung «nicht im System gespeichert» die Formulierung «nicht abfragbar» zu verwenden. **NW** erachtet eine Meldung darüber, dass die Daten gesperrt sind ohne weitere Information zur Person als mögliche Option. **OW** beantragt, dass das System darauf hinweist, dass die Daten zwar vorhanden wären, jedoch der Zugriff gesperrt ist und die Daten nicht angezeigt werden können. **TI** schlägt dies ebenfalls vor. **ZG** und **GL** schlagen vor, dass das Informationssystem den Vermerk anzeigen soll, dass eine Auskunftssperre vorliegt. Dies erlaube es den abfragenden Stellen, die Datensperre bei der Weiterbearbeitung der Daten zu beachten (**GL**).

Santésuisse bemängelt, dass die Bestimmung in Artikel 8 Absatz 2 zu Falschannahmen der Krankenversicherer führen würde. Es sei zudem nicht ersichtlich warum die abfragende Stelle nicht sehen dürfe, ob die Person ihre Daten gesperrt hat. Santésuisse fordert zusätzliche Erläuterungen dazu und verweist darauf, dass dieses Problem bereits heute in Anwendung von Artikel 32 des ATSG bestehe. Falls es ein schutzwürdiges Interesse gäbe, sei zu prüfen, wie die Krankenversicherer an diese für sie notwendigen Informationen kommen.

6.5.4 Art. 9 Pflichten der Zugriffsberechtigten

6.5.4.1 Bekanntgabe von Daten

Die Regelung, unter welchen Voraussetzungen die über den NAD erhaltenen Daten an Dritte weitergegeben werden dürfen, wird von den Kantonen unterschiedlich beurteilt. Einige Kantone erachten die Bestimmung als zu streng (GE, GR), andere sprechen sich generell gegen eine Weitergabe der Daten aus oder verlangen Einschränkungen (TI, VD, ZG):

GE bemerkt, dass Artikel 9 Absatz 1 dazu führe, dass für die Weitergabe von nicht-sensiblen Daten neue Rechtsgrundlagen geschaffen werden müssten. Die Bestimmung solle dahingehend geändert werden, dass die Weitergabe der Daten zwischen kantonalen und kommunalen Behörden nur dann erlaubt sein soll, wenn dies in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben einem Bedürfnis entspreche. **GR** kritisiert, dass die Regelung in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b strenger sei als diejenige im DSG Artikel 17 und sich nicht vollziehen lasse. Zwischen dem ADG und dem DSG müsse zwingend Kongruenz bestehen. **GR** weist darauf hin, dass Inhaber einer Datensammlung nicht unterscheiden könnten, ob eine Adresse aufgrund der Nutzung des NAD oder aufgrund einer kantonalen Abfragemöglichkeit aktualisiert wurde. **TI** vermisst weiterführende Erläuterungen und ist der Meinung, dass eine Weitergabe der Daten an Dritte nicht in Betracht gezogen werden sollte. Diese sollten vielmehr selbst auf den NAD zugreifen. **VD** kritisiert, dass eine Übermittlung der Daten ins Ausland im Gesetzesentwurf nicht ausgeschlossen wird und verweist auf kantonales Recht (LVLHR).²¹ **ZG** beantragt eine Präzisierung zur Frage, wie die Einhaltung der Verpflichtung kontrolliert wird und welche Konsequenzen bei Widerhandlungen drohen.

Seitens der Organisationen macht die **Stiftung Auffangeinrichtung BVG** darauf aufmerksam, dass die Datenweitergabe für alle Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen im BVG festgehalten werden sollte.

6.5.4.2 Datenschutz und Datensicherheit

Die konkrete Bestimmung zu den Pflichten der Nutzer im Bereich Datenschutz und Datensicherheit wurde von drei Kantonen kommentiert (BE, TI, ZG).

BE beantragt eine Präzisierung von Artikel 9 Absatz 2 zur Eignung der Massnahmen, die die Nutzer ergreifen müssen. Konkret stelle sich die Frage, ob die Vollzugshilfen des EDÖB, der kantonalen oder der kommunalen Datenaufsichtsstellen beizuziehen wären. **ZG** beantragt, Artikel 9 Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: «*Sie sind verpflichtet, die geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes*

²¹ Loi d'application de la loi fédérale du 23 juin 2006 sur l'harmonisation des registres des habitants et d'autres registres officiels de personnes du 2 février 2010 (LVLHR).

der Daten nach der AHV-Gesetzgebung zu ergreifen». **TI** bemerkt, dass das Ergreifen von Datenschutzmassnahmen verpflichtend sein soll und nicht nur eine Sorgfaltspflicht.

Seitens einiger Organisationen (VSED, HEV, SKS) werden ebenfalls Präzisierungen verlangt:

Der **VSED** fordert, dass der Umfang der möglichen gesetzlichen Aufgaben nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a genauer umschrieben wird.

Der **HEV** kritisiert, dass die Vorlage nicht festhalte, wie die organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Daten umgesetzt und kontrolliert werden und fordert, in Artikel 9 die konkreten Massnahmen explizit zu bezeichnen und eine Stelle zu bestimmen, beispielsweise das BFS, die deren Einhaltung überprüft. Der **SKS** hält fest, dass datenschutzrechtliche Schranken aufgrund der Breite an Zugriffsberechtigten wichtig seien. Es müsse sichergestellt werden, dass es bei Datenzugriffen zu keinem Missbrauch der Daten beispielsweise zu Marketingzwecken und zu keiner Datenweitergabe an Dritte komme.

6.6 5. Abschnitt: Datenschutz

6.6.1 Art. 10 Protokollierung und Auskunftsrecht der betroffenen Person

6.6.1.1 Umsetzung der Protokollierung und der Auskunft über den Datenzugriff

Aus Sicht einiger Kantone (BE, BL, GR, SH, VD) stellen sich rund um die Protokollierung der Zugriffe und die Sicherstellung des Auskunftsrechts der betroffenen Personen Anschlussfragen:

GR wirft die Frage auf, wie lange die Protokolle aufbewahrt werden, ob die Zugriffsprotokolle aktiv überprüft werden, durch welche Stelle und was die Sanktionen wären und spezifisch, wie Listenabfragen protokolliert und kontrolliert werden können. Diese Fragen seien zu klären, wobei einige Punkte auf Gesetzesstufe zu regeln wären. **BE** regt an, Artikel 10 Absatz 1 im erläuternden Bericht zu präzisieren, ob die Zugriffe bis zur nutzenden Person rückverfolgt werden können. **BL** weist darauf hin, dass Abfragen gewisser Behörden vertrauliche Kontextinformationen zu einer Person ergeben und sensitive Rückschlüsse zulassen. Abfragen und deren Protokollierung seien demnach dem höchsten Schutzbedarf entsprechend zu schützen und der erläuternde Bericht in diesem Punkt zu ergänzen. **VD** begrüsst, dass der Datenzugriff protokolliert werden soll. Die zugriffsberechtigten Stellen müssten genau bestimmen, welche Personen berechtigt wären, Zugang zu den Daten des NAD zu erhalten. **SH** vermisst in der Vorlage technisch-organisatorische Vorkehrungen zur Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen. Diese sollten das Abfrageverhalten von Behörden bezüglich ihrer Daten überprüfen können.

Seitens der Organisationen haben sich zwei Teilnehmende (VZGV, Santésuisse) zur Protokollierung geäussert:

Der **VZGV** begrüsst die Protokollierung der Abfragen, um Missbräuche zu verhindern und zu bekämpfen, gibt aber zu bedenken, dass dadurch enorme Kosten entstehen könnten.

Santésuisse begrüsst das vorgesehene Auskunftsrecht unter dem Aspekt des Datenschutzes. Das Abfragerecht dürfe aber nicht für «Massendatenabfragen» missbraucht werden. Im Gesetz sei eine entsprechende «Missbrauchsbestimmung» aufzunehmen.

6.6.1.2 Auskunftsberechtigte

Für zwei Kantone (GR, ZH) ist unklar, warum das Auskunftsrecht auf Personen mit Wohnsitz in der Schweiz beschränkt bleibt:

GR stellt fest, dass die Daten auch Angaben von Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz enthalten könnten, beispielsweise von Personen nach Wegzug ins Ausland oder von Grenzgängern. **ZH** verweist auf Artikel 8 des DSG und fordert eine Anpassung.

6.6.1.3 Technische und organisatorischen Anforderungen gemäss AHVG

Zwei Kantone (AG, TI) und eine Organisation (Privatim) wünschen zusätzliche Erläuterungen zur Umsetzung des AHVG.

AG und **TI** vermissen im erläuternden Bericht Informationen dazu, wie die technischen und organisatorischen Anforderungen an Datenbanken, die die AHVN enthalten gemäss Artikel 153d des Entwurfs zur Revision des AHVG umgesetzt werden und wie dabei sichergestellt wird, dass eine betroffene Person, das Abfrageverhalten von Behörden kontrollieren kann.

Privatim trifft die gleiche Aussage und beantragt zudem, dass entsprechende Ausführungen in die Botschaft aufgenommen werden.

6.6.2 Art. 11 Aufbewahrung und Vernichtung der Daten

6.6.2.1 Aufbewahrungsfrist für Personendaten und Umsetzung der Löschung

Mehrere Kantone (AG, BL, GR, SG, VS, ZH) werfen Fragen zur konkreten Umsetzung auf:

Für **GR**, **VS** und **ZH** ist unklar, worauf sich die Aufbewahrungsdauer von zehn Jahren bezieht. **ZH** fordert, dass genauer geregelt wird, ab wann die zehnjährige Frist zu laufen beginnt, auf welche Daten bzw. welchen Datenstand sie sich bezieht und was genau nach Ablauf der Frist gelöscht wird. Weiter sei unklar, wie in einem Todesfall mit dem Datensatz im NAD umgegangen werde. Sinngemäss wirft **SG** die gleichen Fragen auf. **GR** wirft die Frage auf, ob die bestehenden Daten nach jeder Lieferung aufbereitet und gelöscht werden und wünscht eine Klärung. **BL** und **VS** regen an, dass Daten von aktiven Personen nicht nach 10 Jahren gelöscht werden sollten, sondern einzig von Personen, welche weggezogen oder verstorben sind. **AG** bemerkt, dass es Fachbereiche gäbe, in denen die Kenntnis der Adresse auch über 10 Jahre hinaus massgebend sei und nennt diesbezüglich Beispiele.

Ein Kanton (**GR**) erachtet es als nicht sinnvoll, die Frage der Aufbewahrung und der Vernichtung der Daten einzeln für den NAD zu lösen und regt eine Regelung im DSG an.

Die Parteien und die weiteren Organisationen haben sich nicht zu diesem Punkt geäußert.

6.6.2.2 Aufbewahrungsfrist für Zugriffsprotokolle

Einzelne Kantone (BE, GR, TI) wünschen eine längere Aufbewahrung der Protokolle:

GR ist der Meinung, dass die Frist mindestens ein Jahr und maximal zwei Jahre betragen sollte, da die Überprüfung der Protokolle diese Zeit beanspruche. **BE** beantragt eine Ausdehnung der Frist auf fünf Jahre. Es bestehe die latente Gefahr, dass Bürgerinnen und Bürger zu spät Kenntnis von problematischen Anfragen erhalten und somit ihr Auskunftsrecht nicht adäquat wahrnehmen könnten. **TI** fordert im Hinblick auf die Verjährung von Schadensersatzansprüchen bei Persönlichkeitsverletzungen eine Frist von 10 Jahren.

6.6.2.3 Aufbau der Daten

NW begrüsst die Regelung in Artikel 11 Absatz 4, wonach nur Daten gespeichert werden, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anfallen. **GR** regt im genannten Artikel eine redaktionelle Korrektur an.

6.7 6. Abschnitt: Gebühren und Aufteilung der Kosten

6.7.1 Art. 12

6.7.1.1 Gebührenmodell nach Nutzergruppen

Einige Kantone (JU, NW, SH, UR) unterstützen den Vorschlag zur Finanzierung im Grundsatz, die Mehrheit (AG, AR, BE, BL, FR, GR, LU, NE, OW, TI, TG, VS, VD, ZG, ZH) lehnt das Finanzierungsmodell hingegen ab bzw. verlangt Anpassungen; insbesondere eine Gebührenbefreiung der Kantone (siehe unten).

Unter den Parteien äussert sich einzig die **BDP** zum vorgeschlagenen Finanzierungsmodell. Eine differenzierte Kostenteilung nach Nutzergruppen mit einer gebührenfinanzierten Kostendeckung von 80% erscheint aus Sicht der BDP sinnvoll.

Mehrere Organisationen lehnen das vorgeschlagene Finanzierungsmodell grundlegend ab bzw. fordern eine Gebührenbefreiung (siehe unten) oder Anpassungen betreffend die Finanzierung durch den Bund.

Santésuisse interpretiert die Nutzwertanalyse im erläuternden Bericht dahingehend, dass nur rund 35 Prozent des Nutzens auf Dritte entfallen würden und schlägt vor, Artikel 12 Absatz 3 wie folgt anzupassen: [Der Bundesrat regelt die Höhe der Gebühren (...). Er strebt einen Deckungsgrad von «*fünfunddreissig Prozent*» der Kosten des Bundes an]. **eAHV/IV** vertritt die Meinung, dass der NAD eine Grundinfrastruktur sei, deren Finanzierung durch den Bund gerechtfertigt erscheine. Eine Kostenbeteiligung seitens der Durchführungsstellen sei auch aufgrund der geschätzten bescheidenen Höhe der Betriebskosten nicht sinnvoll. **Swico** begründet die Ablehnung des Finanzierungsmodells damit, dass der NAD eine Konkurrenzierung privatwirtschaftlicher Angebote darstelle (z.B. local.ch).

6.7.1.2 (Teilweise) Gebührenbefreiung Kantone / weitere Anpassungen und Fragen

Eine grössere Zahl der Kantone ist der Ansicht, dass die Kantone vom Entrichten einer Gebühr befreit werden sollten. Dies wird insbesondere damit begründet, dass die Kantone Aufgaben im Datenmanagement übernehmen (AG, BE, BL, FR, LU, TI, TG, VS, ZG):

AR, BE, BL, FR, TI, TG, und **ZG** begründen die Forderung einer Gebührenbefreiung der Kantone damit, dass diese in die Datenlieferung ans BFS involviert seien beziehungsweise wie die Gemeinden zur Qualitätssicherung beitragen würden (ähnlich **VS**). **ZH** und **LU** fordern differenzierter, dass in Kantonen, in denen kantonale Stellen die Datenlieferung übernehmen, diese von der Gebühr zu befreien wären. **LU** fordert dies auch für weitere Stellen, die gemäss Artikel 4 Absatz 2 Daten liefern. **OW** und **SO** weisen ebenfalls auf den Beitrag der Kantone zur Datenbewirtschaftung hin. **ZG** beantragt, Artikel 12 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: «*Von der Entrichtung der Gebühr ausgenommen sind (...) die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen*». **TG** schlägt folgende Formulierung vor: «*Von der Entrichtung einer Gebühr ausgenommen sind (...) die Behörden der Kantone und die Einheiten der Gemeindeverwaltungen*».

Mehrere Kantone (AG, AR, BL, GR, NE, SO, TI, ZG, ZH) bringen weitere Begründungen für eine Anpassung des Gebührenmodells ein. Zwei Kantone werfen grundsätzliche bzw. strategische Fragen zur Finanzierung im E-Government auf (AG, SO). Andere Kantone verweisen auf einen möglichen künftigen Aufwand (NE, TI), auf den Vollzug von Bundesrecht (BL, NE, ZH) oder beziehen sich auf die zu erwartende Nutzenverteilung (AG, GR, ZG, ZH)

SO wirft die grundsätzliche Frage auf, inwiefern eine Gebührenerhebung für eine Basisdienstleitung überhaupt angebracht sei. **AG** sieht einen Widerspruch zu den Grundsätzen der digitalen Strategie des Bundes. **TI** weist darauf hin, dass mit der Möglichkeit, weitere Qualitätssicherungsmassnahmen zu ergreifen, auch ein zusätzlicher Aufwand für den Kanton entstehen könnte. **NE** verweist auf die Möglichkeit, dass in Zukunft eine monatliche Datenlieferung zur Diskussion stehen könnte. Zusätzliche Kosten müsste der Bund in einem solchen Fall berücksichtigen. **BL** vertritt die Meinung, dass kantonalen Stellen, welche Bundesrecht vollziehen, keine Anwenderkosten aufzuerlegen seien, da sich die Vorteile des «eidgenössischen Adressregisters» direkt in Bereichen auswirken würden, in welchen die Kantone mit Mitteln des Bundes wirkten. **NE** legt dar, dass die Mehrheit der kantonalen Stellen, die Adressen ausserhalb des eigenen Kantons benötigten, Aufgaben nach Bundesrecht wahrnehmen würden, und nennt als Beispiel das Grundbuchwesen. **ZH** nennt diesbezüglich die Handelsregisterämter und die Gerichte mit Verweis auf die HRegV²² und den Entwurf zur Änderung des Obligationenrechts im Bereich Handelsregisterrecht, der gebührenbefreite Auskünfte und Mitteilungen vorsehe. **ZG** und **GR** verweisen darauf, dass insbesondere der Bund vom NAD profitieren würde. Es sei deshalb gerechtfertigt, dass dieser mehr als 20% der nicht durch Dritte gedeckten Kosten oder gemeinsam mit diesen die gesamten Kosten trage. Als weiteres Argument weist **ZG** auf die beschränkte Kostendeckung durch den Gebührenbeitrag der Kantone hin. **AG** bemerkt umgekehrt, dass nicht nachvollziehbar sei, warum für die Kantone von wenigen Berechtigten ausgegangen werde. **ZH** erachtet die Gebührenbefreiung der zentralen Bundesverwaltung als fragwürdig, da sie genauso vom NAD profitieren würde wie andere Verwaltungen. Dies führe zu einer stärkeren Belastung der Kantone und widerspreche dem Prinzip der Kostenwahrheit. **OW** ist der Meinung, dass die Finanzierung stärker durch den Bund und Dritte übernommen werden müsse.

Einzelne Kantone (BL, VD, VS) bemängeln, dass die Auswirkungen des Finanzierungsmodells auf die Kantone unklar seien:

VD ist der Ansicht, dass das Finanzierungsmodell die Kantone zu stark belaste und schwer vorhersehbar sei, da es von der Nutzung des Systems durch Dritte abhängen würde. **VS** ist der Meinung, dass keine ausreichenden Angaben zur Finanzierung durch die Kantone gemacht würden. **BL** wirft die Frage auf, ob die Grundgebühr pro beantragte Person oder pro Verwaltungseinheit anfalle und ob die Teilnahme an sedex mitenthalten sei oder nicht.

6.7.1.3 Besonderheiten Stadtkantone / Organisation Kantone

BS merkt an, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Basel über keine eigenen Gemeindebehörden verfügt und die städtischen Aufgaben daher vom Kanton übernommen werden. Dieser besonderen Konstellation müsse Rechnung getragen werden. Artikel 12

²² SR 221.211. ZH verweist konkret auf Artikel 157 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 24a und 24b sowie auf Artikel 928a Absatz 3 des Entwurfs vom 15. April 2015 zur Änderung des Obligationenrechts im Bereich Handelsregisterrecht (BBl 2015, 3661).

Absatz 1 ADG dürfe nicht zu einer Gebührenpflicht für die Stadt Basel führen. **GE** weist auf die kantonale Besonderheit hin, dass die Verwaltung der Adressen in einem zentralen System des kantonalen Amtes für Bevölkerung und Migration erfolgt und nicht auf Ebene der Gemeinden. **AR** ist der Ansicht, dass das vorgeschlagene Gebührenmodell zu einer Ungleichbehandlung von Kantonen führe, abhängig davon, ob der Steuerbezug über die Gemeinden oder durch die Kantone vorgenommen wird.

6.7.1.4 Gebührenbefreiung Städte und Gemeinden / Finanzielle Entschädigung

Einige Kantone unterstützen die Gebührenbefreiung der Gemeinden explizit (AG, BS, JU, ZH). Implizit ist dies auch bei jenen Kantonen der Fall, die eine Gebührenbefreiung der Kantone aufgrund des eigenen Beitrags bei der Datenbewirtschaftung fordern (siehe oben).

Der **VSED** erachtet die Gebührenbefreiung der Gemeinden und Städte, deren Einwohnerdienste das Quellregister führen, als Voraussetzung.

Ein Kanton (FR) und zwei Organisationen auf Gemeindeebene fordern eine finanzielle Entschädigung der Datenlieferanten im Prozess der Datenberichtigung.

FR merkt an, dass der NAD langfristig zur Reduktion der Adressanfragen bei den Gemeinden führen werde, dass diese jedoch zunächst mit einer zusätzlichen Arbeitsbelastung bei der Korrektur der Daten zu rechnen hätten. Die Kosten seien nicht zu unterschätzen, weshalb der Korrekturprozess vom Bund unterstützt werden sollte.

Der **VSED** kritisiert, dass Artikel 12 Absatz 3 lediglich die Kostendeckung des Bundes berücksichtige, nicht jedoch die Kostendeckung für die organisatorischen und technischen Aufwände der Gemeinden. Der VSED beantragt die Aufnahme einer neuen Bestimmung zur Entschädigung der Einwohnerdienste. Die Einwohnerdienste sollten an den Gebühreneinnahmen beteiligt werden, sofern Adressen gegen Gebühr an gewinnorientierte öffentlich-rechtliche Institutionen oder Private weitergegeben werden. Für zusätzliche Aufwände im Zusammenhang mit dem NAD sollen die Einwohnerdienste entschädigt werden. Der **SSV** unterstützt den Antrag des VSED, eine solche Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Der **Gemeindeverband** fordert, dass die Mehrbelastung für die Gemeinden realistisch eingeschätzt und entsprechende Abgeltungsmechanismen geschaffen werden sollen.

6.7.1.5 Gebührenbefreiung Dritte mit gesetzlichem Auftrag / Gleichbehandlung

Seitens der teilnehmenden Organisationen wird ebenfalls eine Gebührenbefreiung gefordert. Dies mit dem Verweis auf die eigene gesetzliche Aufgabe (Stiftung Auffangeinrichtung BVG) oder die Bestimmungen im ATSG (Curafutura, Santésuisse). Einzelne Organisationen weisen auf eine Ungleichbehandlung von bestimmten Akteuren hin (CP, eAHV/IV, BVG).

Die **Stiftung Auffangeinrichtung BVG** führt mit Verweis auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)²³ aus, dass sie zwar nicht den Verwaltungen des Bundes angehöre, aber besondere öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehme, weshalb eine Befreiung von der Nutzungsgebühr zu prüfen wäre. **Santésuisse** und **Curafutura** sehen einen Widerspruch des ADG zu Artikel 32 ATSG, wonach die Krankenversicherer berechtigt seien, die Informationen in Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabe kostenlos bei den Gemeinden zu beziehen. Die Krankenversicherer

²³ SR **831.40**. Verweis auf Artikel 60 Absatz 2, 2bis und 5 sowie Artikel 60a BVG.

sollen daher die Daten aus dem NAD im Rahmen des KVG kostenlos erhalten. Das **CP** und **eAHV/IV** fordern, dass kantonale Kassen und Verbandskassen gleiche Bedingungen für die Nutzung des NAD erhalten. Der **Sicherheitsfonds BVG** greift das Thema ebenfalls auf.

6.7.1.6 Nutzungsgebühr im Verhältnis zu gespeicherten Adressen und Alternativen

Einzelne Kantone (FR, TI, ZH) sind der Ansicht, dass die Formulierung in Artikel 12 Absatz 2 zur Nutzungsgebühr im Verhältnis zur Anzahl der im jeweiligen Informationssystem gespeicherten Adressen unklar sei:

FR sieht darin ein Risiko bezüglich Kostendeckung. **ZH** schlägt eine Nutzungsgebühr nach Anzahl der zur Abfrage bzw. zum Abgleich bearbeiteten Adressen vor (idem **TI**).

Einzelne Organisationen (Sicherheitsfonds BVG, eAHV/IV, Santésuisse) erachten die Bestimmung ebenfalls als unklar:

Aus Sicht des **Sicherheitsfonds BVG** wäre eine Verrechnung nach Abfragen trotz des technischen Aufwandes für die Erhebung transparenter. **eAHV/IV** verweist auf konkrete Herausforderungen in der ersten Säule. Die pauschale Erhebung von Gebühren pro verwaltete Adresse nehme keine Rücksicht auf den tatsächlichen Bedarf nach Adressaktualisierungen unter den verwalteten Personen. Die Kosten für die Nutzung würden somit nicht dem tatsächlichen Nutzen entsprechen. Für **Santésuisse** ist nicht klar, was der Messwert für die Gebühr gemäss Artikel 12 Absatz 2 ist, und wünscht weitere Erläuterungen.

7 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren²⁴ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht, öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Bundeskanzlei zugänglich.

²⁴ SR 172.061

7.1 Verzeichnis der Eingaben

Kantone

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Parteien

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP
FDP	FDP. Die Liberalen

SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

SVP Schweizerische Volkspartei SVP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SGV Schweizerischer Gemeindeverband

SSV Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SGV Schweizerischer Gewerbeverband

Weitere Interessierte

eGov-Schweiz Verein eGov-Schweiz

VSED Verband Schweizerischer Einwohnerdienste

Privatim Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten

Post Post CH AG

Santésuisse Santésuisse

- Fonds de Garantie LPP

- Stiftung Auffangeinrichtung BVG

eAHV/IV Verein eAHV/IV

Nicht eingeladene Organisationen

Cortailod Gemeinde Cortailod

ASIP Association Suisse des Institutions de Prévoyance
Schweizerischer Pensionskassenverband

SVBK Schweizerischen Verband der Bürgergemeinden und Korporationen

Creditreform Schweizerischer Verband Creditreform

BKW BKW Energie AG

CP Centre Patronal

curafutura Die innovativen Krankenversicherer

Grundrechte.ch Grundrechte.ch

H+ H+ Die Spitäler der Schweiz

HEV Hauseigentümerverband Schweiz

- Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz

SKS Stiftung für Konsumentenschutz

Swico Swico

VZGV Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute

Verzicht auf Stellungnahme

- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Kanton Schwyz

7.2 Verzeichnis der zusätzlichen Sitzungen

AR	Appenzell Ausserrhoden
GR	Graubünden
TI	Tessin
VD	Waadt
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP
FDP	FDP. Die Liberalen
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
VSED	Verband Schweizerischer Einwohnerdienst
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
Privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
CP	Centre Patronal
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
Swico	Swico
Vertreten durch VSED	
SSV	Schweizerischer Städteverband

Protokolle der zusätzlichen Sitzungen

Ergebnisprotokoll Besprechung BFS zum E-ADG vom 20.04.2020 Kanton Appenzell Ausserrhoden

Themen

- Verfassungsgrundlage
- AHVN
- Protokollierung Abfragen
- Geführte Daten
- Datenberichtigung
- Datensicherheit
- Gebühren

Ergebnis

Der Kanton AR konstatiert, dass der geplante Aufbau des nationalen Adressdienstes einem Bedürfnis der Verwaltung entspricht. Dem gegenüber stehen allerdings auch datenschutzrechtliche Fragen, die ebenfalls im nötigen Ausmass zu beachten sind. Im föderalen System ist es dem Kanton dabei wichtig, dass sorgfältig begründet wird, wenn der Bund neue Kompetenzen übernehmen will. Die Stellungnahme verweist auf verschiedene Themen, die in der aktuellen Phase noch keine abschliessende Beurteilung ermöglichen, da Abhängigkeiten zu anderen Geschäften bestehen oder die konkrete Umsetzung noch zu definieren ist. Dies trifft insbesondere auf das Verhältnis zwischen ADG und AHVG, das zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingehender beurteilt werden kann, da die parlamentarische Diskussion zur Revision des AHVG noch nicht abgeschlossen ist. AR begrüsst, dass die Kantone bei der Konkretisierung der fachlichen Aspekte über die Projektorganisation eingebunden werden.

Das BFS hält fest, dass der Prozess zur Erteilung der Zugriffsrechte in den Ausführungsbestimmungen definiert wird. Die Zuständigkeiten können in der Botschaft näher erläutert werden. Ebenso wird es möglich sein, die Sicherheitsvorkehrungen im Umgang mit der Protokollierung näher auszuführen. Wie die betroffenen Personen ihr Recht auf Berichtigung der Daten wahrnehmen können, kann in der Botschaft ebenfalls ausführlicher dargelegt werden.

Der Kanton AR kann auf Basis der zusätzlichen Erläuterungen im Gespräch nachvollziehen, warum der NAD auch das Geburtsjahr und das Geschlecht führt. Es konnte zudem dargelegt werden, dass der NAD die Funktionsweise der AHVN nicht unterminiert. Die Stellungnahme des Kantons AR ist im Rahmen einer grundlegenden Diskussion um die Nutzung der AHVN als Personenidentifikator in der Schweiz zu verstehen, die im Rahmen der Revision des AHVG geführt wird. Der Kanton verweist auf Bedenken bezüglich einer breiten Nutzung der AHVN.

Das BFS kann nachvollziehen, dass es Konstellationen gibt, bei denen die Nutzung des NAD als Hilfsmittel zur Erledigung der gleichen Verwaltungsaufgabe nicht in allen Kantonen Gebührenfolgen hat, da die Aufgabenteilung mit den Gemeinden je nach Kanton unterschiedlich geregelt sein kann. Die Annahme, dass die Gemeinden den NAD eher sporadisch nutzen werden, wäre aus Sicht des Kantons zu überprüfen. Das BFS nimmt diesen Punkt auf.

Ergebnisprotokoll Besprechung BFS zum E-ADG vom 30.04.2020 Kanton Graubünden

Themen

- Abfragbare Daten
- Datenberichtigung
- Datenqualität
- AHVN
- Auskunftssperre
- Verhältnis ADG / DSGVO
- Nutzungskontrolle
- Auskunftsrecht
- Finanzierung

Ergebnis

Der Kanton GR bekräftigt die in der Stellungnahme geäusserten Überlegungen zur Frage, in welcher Form der geplante Dienst den grössten Nutzen erzielt. Dies betrifft einerseits die Abfragemöglichkeiten und andererseits die Aktualität der abfragbaren Daten. Der Kanton legt dar, warum der Wegzugsort als Suchresultat relevant ist. Das BFS hält fest, dass dieser Aspekt vertieft wird. Bezüglich der Aktualität der Daten geht es aus Sicht des Kantons Graubünden um die Frage, ob ein Dienst mit Daten, die dreimonatlich aktualisiert werden, den Ansprüchen an die Qualität der Verwaltungsleistungen genügen kann. In der Bewertung möglicher Alternativen besteht aus Sicht des Kantons der Zielkonflikt, dass ein Dienst mit aktuelleren Daten auch einen grösseren Aufwand für den Kanton zur Folge hätte. Technisch wäre es realisierbar.

Der Kanton GR erläutert, wie die Umsetzung einzelner Bestimmungen auf kantonaler Ebene ausgestaltet ist und was daraus für den NAD abgeleitet werden kann. Dies betrifft den Umgang mit Datensperren und die Kontrolle des Nutzungsverhaltens anhand der Protokollierung. Das BFS nimmt diese Punkte auf und wird die betreffenden Aspekte in der weiteren Projektarbeit vertiefen.

Das Verhältnis zwischen ADG und AHVG, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingehender beurteilt werden, da die parlamentarische Diskussion zur Revision des AHVG noch nicht abgeschlossen ist. Der Kanton GR bekräftigt den Aspekt, dass mit Blick auf die behördenübergreifende Zusammenarbeit im E-Government auch die Zugangsvoraussetzungen für überkommunale und interkantonale Organe zu klären sind.

Mehrere Anmerkungen in der Stellungnahme des Kantons GR betreffen das Verhältnis zwischen dem ADG und dem DSG. Das BFS legt dar, dass das ADG betreffend die Vernichtung der Daten restriktivere Regelungen vorsehen kann, als das DSG. Die Erläuterungen zu den Aufbewahrungsfristen und der Vernichtung der Daten können in der Botschaft konkretisiert werden. Der Kanton GR regt an, die Bestimmung zu den Pflichten der Nutzer bezüglich der Weitergabe der Daten in Abstimmung zum DSG präzisiert zu erläutern. Das BFS nimmt diesen Punkt auf. Ein weiterer Aspekt betrifft die Beschränkung des Auskunftsrechts auf Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Das BFS ordnet das vorgeschlagene Finanzierungsmodell ein und legt dar, dass mit der vorgesehenen Grundgebühr für die Kantone insbesondere auch die Kosten für die Zugriffs- und Berechtigungsverwaltung gedeckt werden sollen. Der Kanton GR gibt diesbezüglich zu bedenken, dass der administrative Aufwand in sinnvollem Verhältnis zur erzielten Kostendeckung über die Grundgebühr stehen sollte.

Ergebnisprotokoll Besprechung BFS zum E-ADG vom 05.06.2020 Kanton Tessin

Themen

- AHVN
- Statistikgesetz
- Datenqualität
- Nutzen des Dienstes
- Finanzierung

Ergebnis

Der Kanton TI bekräftigt zunächst die in der Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum ADG von 13. November 2019 geäußerte Kritik. Der Schwerpunkt wird dabei auf die Verwendung der AHVN gelegt, die aus Sicht des Kantons TI nicht gerechtfertigt werden kann, da sie einen inneren Zusammenhang erfordert, d.h. einen Bezug zwischen der Verwendung der AHVN und der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Behörde. Das BFS erläutert, dass das E-ADG die systematische Nutzung der AHVN voraussetzt, diese aber nicht begründet.

Das BFS erläutert das Verhältnis zwischen den ADG und dem RHG. Der Kanton TI nimmt zur Kenntnis, dass sich aus rechtlicher Sicht an der bestehenden Gesetzgebung nichts ändert.

Der Kanton TI anerkennt die Idee und den Nutzen eines nationalen Adressdienstes für die Verwaltung im Grundsatz, hält aber die Art und Weise, wie der Dienst umgesetzt würde, für unzureichend. Insbesondere weist der Kanton darauf hin, dass die Daten statistischen Charakter haben und, dass die Daten nur durch die Übermittlung an die Statistik (d.h. alle drei Monate) aktualisiert würden. Das BFS prüft die Frage der Aktualisierung der Daten im Hinblick auf verschiedene Verwendungsmöglichkeiten.

Weiter stellt sich für den Kanton TI die Frage, ob es notwendig ist die Identifikatoren EGID und EWID zu sammeln und zu führen, da sich die Geolokalisierung ermöglichen. Dasselbe gilt für das Geburtsdatum und das Geschlecht, da der NAD nur als Recherchemöglichkeit für die Adresse dienen soll. Das BFS nimmt diese Punkte auf, die in der Botschaft erläutert bzw. auf Verordnungsstufe präzisiert werden können, wie die geografische Abfrage.

Der Kanton TI erachtet das Gebührenmodell als ungerecht, da die Gemeinden freien Zugang zu den Daten hätten, während die Kantone trotz ihres Beitrags zur Bereitstellung und Lieferung der Daten nicht gebührenbefreit wären. Das BFS ordnet das vorgeschlagene Finanzierungsmodell ein und legt dar, dass mit der vorgesehenen Grundgebühr für die Kantone insbesondere auch die Kosten für die Zugriffs- und Berechtigungsverwaltung gedeckt werden sollen. Der Kanton weist darauf hin, dass die Kantone in unterschiedlichem Ausmass an der Datenlieferung beteiligt sind.

Ergebnisprotokoll Besprechung BFS zum E-ADG vom 04.06.2020

Kanton Waadt

Themen

- Auskunftsrecht / Nutzungskontrolle / Sanktionen
- Datenbearbeitung im Ausland
- Umfang der Merkmale / weitere Datenquellen
- Datenqualität
- Finanzierung

Ergebnis

Die Stellungnahme des Kantons VD ist in einem breiteren Kontext der digitalen Transformation der Verwaltung generell und insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalen Strategie des Kantons zu verstehen. Der Kanton VD und das BFS halten fest, dass aktuell keine nationale Regelung den elektronischen Umgang mit Daten und entsprechende Zuständigkeiten über die föderalen Ebenen hinweg im Detail definiert.

Der Kanton VD bekräftigt die in der Stellungnahme geäusserten Überlegungen zur Kompatibilität des ADG mit der kantonalen Gesetzgebung. Dies betrifft die Regelung über die Zugangsmöglichkeiten zu den Daten im kantonalen Referenzregister. Im Vordergrund stehen einzelne Informationen wie die Zugehörigkeit zu einem Haushalt oder die Unterbringung in einer Strafanstalt [speziellen Einrichtung]. Ein zweiter Aspekt betrifft den Zugang für die Nutzergruppen der Dritten mit gesetzlichem Auftrag. Das BFS erläutert, dass zwischen den geführten und den ausgegebenen Daten unterschieden werden muss. Die Umsetzung der Abfragemöglichkeiten kann im Rahmen der weiteren Projektarbeit detaillierter beschrieben und die Frage der Kompatibilität vertiefend abgeklärt werden. Welche Aspekte gemäss Anregung des Kantons VD auf Gesetzesstufe zu regeln wären, wird aus gesetzestechnischer Sicht zu beurteilen sein.

Der Kanton VD erläutert seine Überlegungen zur Umsetzung des Auskunftsrechts und bekräftigt, dass das Thema der Nutzungskontrolle und damit verbunden, die Sanktionierung bei einem festgestellten Missbrauch zentral ist. Dies betrifft insbesondere die Frage der Durchsetzung und die diesbezüglichen Zuständigkeiten. Das BFS nimmt das Anliegen auf und hält fest, dass die betreffenden Aspekte auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Weitere Diskussionspunkte betreffen den Zugang zu den Daten aus dem Ausland, die Möglichkeit einer Erweiterung der Merkmale über weitere Datenquellen, die Datenqualität als solche und die Finanzierung des Dienstes. Das BFS nimmt den ersten Punkt auf. Die Erläuterungen zu den Möglichkeiten bzw. zum Ausschluss einer Datenbearbeitung im Ausland können komplettiert werden. Das BFS legt dar, dass die Liste der Merkmale im ADG abschliessend ist. Welche Datenquellen genutzt werden, hat keinen Einfluss darauf, welche Daten geführt und ausgegeben werden. Das BFS erläutert abschliessend die Grundüberlegungen zum Finanzierungsmodell.

Ergebnisprotokoll Besprechung BFS zum E-ADG vom 01.05.2020

CVP

Themen

- Aufwand für die Gemeinden / Einschätzung fachliche Akteure
- Koppelung mit dem AHVG

Ergebnis

Die CVP stellt sich nicht grundsätzlich gegen den Aufbau eines NAD. Das Gesetz mit der vom Bundesrat verabschiedeten Botschaft wird für die Bewertung der Vorlage massgeblich sein. Für die CVP ist es ein zentrales Anliegen, dass der Föderalismus gewahrt wird und die Vorlage nicht zu einer Verschiebung der bestehenden Kompetenzen führt. Das BFS hält fest, dass die Zuständigkeit für das Meldewesen bei den Gemeinden liegt und dass die Vorlage an dieser Kompetenzverteilung nichts ändert.

Die abschliessende Bewertung zu Aufwand und Nutzen des nationalen Adressdienstes seitens der Verbände auf Stufe der Gemeinden ist für die CVP bei der Bewertung ebenfalls wichtig. Sie misst diesbezüglich der Einschätzung des Fachverbands der Einwohnerdienste ein grosses Gewicht bei. Das BFS weist darauf hin, dass Aufwand und Nutzen auch von der Ausgestaltung der Lösung (Grundversion und Weiterentwicklung) abhängen. Gemäss der aktuellen Vorlage werden mögliche weitere Datenquellen und die Verfahren zur

Datenberichtigung auf Verordnungsstufe definiert. Die betreffenden Verwaltungen werden bei der Ausgestaltung einbezogen und die Datenquellen auf Gesetzesstufe definiert.

Ergebnisprotokoll Besprechung BFS zum E-ADG vom 18.05.2020 FDP

Themen

- Bedarf & Subsidiaritätsprinzip
- Nutzen
- Once-Only Prinzip
- Dritte mit Auftrag als Nutzer
- Datenqualität

Ergebnis

Die Stellungnahme der FDP ist mit Blick auf die Diskussion über den Nutzen des Dienstes insbesondere vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips zu verstehen. Für die FDP stellt sich diesbezüglich die Frage, nach welchem Grundsatz die Aufgabe, einen nationalen Adressdienst bereitzustellen, dem Bund zugeordnet wird. Dies auch mit Blick auf Dritte mit gesetzlichem Auftrag als Nutzer. Bezüglich der Form der Umsetzung geht es der FDP bei einem Dienst, der vom Bund aufgebaut wird auch um die Frage, ob die Voraussetzungen auf Ebene Gemeinden und Kantone gegeben sind, um den angestrebten Effizienzgewinn zu erzielen. Ein weiterer Kernpunkt der Stellungnahme betrifft das Kosten/Nutzen-Verhältnis des Dienstes, das nicht bloss für eine Staatsebene, sondern gesamthaft für alle föderalen Ebenen zumindest neutral sein soll.

Das BFS nimmt die genannten Punkte für die weiteren Ausführungen zur Vorlage auf. Das BFS weist darauf hin, dass Aufwand und Nutzen auch von der Ausgestaltung der Lösung (Grundversion und Weiterentwicklung) abhängen. Gemäss der aktuellen Vorlage werden mögliche weitere Datenquellen und die Verfahren zur Datenberichtigung auf Verordnungsstufe definiert. Das BFS prüft die verschiedenen Umsetzungsmöglichkeiten auch mit Blick auf die Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden. Betreffend die Datenqualität spricht sich die FDP für eine Lösung mit möglichst aktuellen Daten aus.

Die Frage, welche Daten weiterverwendet werden können, um den Dienst aufzubauen hat einen Bezug zum Once-Only Prinzip. Die FDP weist darauf hin, dass der erläuternde Bericht in diesem Punkt (Ziff. 1.4. Seite 11) nicht klar ist. Insbesondere fehlt eine konkrete Aussage darüber, was die Voraussetzungen für die Umsetzung des Once-Only Prinzips wären und welche Stelle über einen Ausbau der Infrastruktur NAD in Richtung Once-Only entscheiden würde, namentlich die Verwaltung oder der Gesetzgeber. Das BFS nimmt diesen Punkt zur Präzisierung auf.

Die Diskussion hat weiter aufgezeigt, dass klarer dargelegt werden sollte, welche Stellen den Dienst nutzen können, welche rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sein müssen und, dass eine Nutzung im privatwirtschaftlichen Kontext ausgeschlossen ist.

Ergebnisprotokoll Besprechung BFS zum E-ADG vom 08.06.2020

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)

Schweizerischer Gemeindeverband

Themen

- Nationales Meldegesetz und Einwohnerregister
- Positionierung zum ADG
- Verfassungsmässigkeit
- Lösungsansatz und Aufwand
- Zuständigkeiten
- Abfragbare Daten
- Datensperre
- AHVN
- Entschädigung
- Einbezug Gemeinden
- Abfragemöglichkeiten
- Nutzergruppen

Ergebnis

Die Forderung des VSED nach einem eidgenössischen Einwohnermeldegesetz und einem eidgenössischen Einwohnerregister mit einer entsprechenden Verfassungsgrundlage ist vor dem Hintergrund kantonalen Unterschiede im Meldewesen und einem Bedürfnis nach Vereinheitlichung zu verstehen. BFS und BJ halten fest, dass dieses Anliegen nach dem Subsidiaritätsprinzip von den Gemeinden bzw. Kantonen angestossen werden müsste, ausserhalb der Vorlage zu behandeln wäre und Implikationen für die Umsetzung des NAD hätte. Der Gemeindeverband teilt diese Einschätzung.

VSED und Gemeindeverband bestätigen den Bedarf nach einem schweizweiten Adressdienst seitens der Verwaltung. Beide Stellen unterstützen den Aufbau eines Adressdienstes, in Abgrenzung zu einem Einwohnerregister grundsätzlich, wobei die Einführung eines nationalen Meldegesetzes nicht als zwingende Voraussetzung definiert wird. Sowohl der VSED als auch der Gemeindeverband weisen jedoch bezugnehmend auf die jeweiligen Stellungnahmen darauf hin, dass verschiedene Fragen der Umsetzung noch zu klären sind. Insbesondere sollten die Auswirkungen auf die Gemeinden differenzierter geklärt und ausgewiesen werden. Das BFS nimmt diesen Punkt auf und wird das Thema in der weiteren Projektarbeit vertiefen. Die Auswirkungen auf die Gemeinden sind abhängig vom gewählten Lösungsansatz. Der Aufwand für die Bearbeitung von Rückmeldungen könnte mit Daten, die dem Stand der Einwohnerregister der Gemeinden entsprechen, tiefer gehalten werden. Zugleich würde dies auch die Aussagekraft des NAD erheblich steigern. Der VSED erachtet daher die Verwendung von aktuelleren Daten als unerlässlich.

Um den Aufwand für die Gemeinden möglichst tief zu halten, ist gemäss VSED vertiefter zu klären, ob und welche Rückmeldungen an die Gemeinden notwendig sind. Probleme bereiten oft auch die Historisierung von Daten, weshalb der VSED anregt, ein niederschwelliges Adressregister ohne Historisierung zu schaffen.

Der VSED erläutert, wie die Umsetzung einzelner Bestimmungen auf kommunaler Ebene ausgestaltet ist und was daraus für den NAD abgeleitet werden kann. Dies betrifft den Umgang mit Datensperren und die Voraussetzungen für die Abfrage mit der AHVN. Das BFS

nimmt diese Punkte auf und wird die betreffenden Aspekte in der weiteren Projektarbeit vertiefen.

Weitere Anmerkungen in der Stellungnahme des VSED betreffen die Klärung der Dateneignerschaft und der Zuständigkeiten, der Umgang mit Datensperren, der Umfang der Abfragemöglichkeiten und die Begründung der geführten Daten sowie weiterführende Erläuterungen zur Verwendung der AHVN im Kontext des NAD. Die Erläuterungen zu den Zuständigkeiten u.a. beim Erteilen der Zugriffsrechte und die Begründung zu den geführten und abfragbaren Daten können in der Botschaft präzisiert werden. Das BFS nimmt Hinweise des VSED zum Umgang mit bestehenden Datensperren und für eine Umsetzung der rückwirkenden Abfrage auf und wird diese Punkte in der weiteren Projektarbeit vertiefen. Weitere Aspekte der Umsetzung werden auf Verordnungsstufe definiert. Dies betrifft den Prozess der Datenberichtigung oder das Vorgehen beim Erteilen der Zugriffsrechte. Die Rolle der Gemeinden wird dabei zu präzisieren sein. VSED, Gemeindeverband und BFS verständigen sich darauf, dass die Frage nach einer Entschädigung der Gemeinden im Kontext des NAD zu einem späteren Zeitpunkt zu vertiefen ist.

Der VSED und Gemeindeverband erachten den Einbezug der kommunalen Ebene bei der Ausgestaltung des Dienstes als zentral, um eine tragfähige Lösung zu entwickeln und sind grundsätzlich zur Mitwirkung bereit. Das BFS begrüsst die Zusammenarbeit.

Ergebnisprotokoll Besprechung BFS zum E-ADG vom 03.04.2020 Schweizerischer Gewerbeverband

Themen

- Intention Zugang Wirtschaft zum NAD
- Auswirkungen Datenschutz (allgemein) auf Risikomanagement im Geschäftsverkehr.
- Einordnung der Stellungnahme zum ADG

Ergebnis

Das BFS hält fest, dass eine Öffnung des Dienstes in Richtung Privatwirtschaft nicht vorgesehen ist. Der Fokus des Vorhabens liegt auf der Bereitstellung eines Dienstes, der für die Erfüllung von gesetzlich definierten Verwaltungsaufgaben genutzt werden kann.

Die Stellungnahme des SGV ist in einem breiteren Kontext bestehender Herausforderungen aus Sicht der Wirtschaft zu verstehen. Im Kern geht es um die Frage, wie Unternehmen ihre Geschäftspartner zweifelsfrei identifizieren und deren Vertrauenswürdigkeit überprüfen können. Dabei geht es um die sich ändernden Anforderungen an den Datenschutz und entsprechende Einschränkungen bei der Umsetzung von Bonitätsprüfungen. Die Forderung nach einem Zugang für die Wirtschaft zielt somit nicht darauf, dass Unternehmen über den NAD Adressen von Privatpersonen beziehen können. Vielmehr weist der SGV mit seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Wirtschaft für die Risikominimierung im Geschäftsverkehr auf den Zugang zu Information angewiesen ist und diese nicht dem Staat vorenthalten sein sollen. Der SGV ist interessiert an Möglichkeiten, um einen Vertragspartner eindeutig identifizieren zu können.

Der SGV stellt sich nicht grundsätzlich gegen den Aufbau eines NAD im Verwaltungskontext. Dies auch vor dem Hintergrund der Erläuterung des BFS, dass eine Ausweitung des Nutzerkreises eine Verfassungsänderung voraussetzen würde.

Der Nutzen, den die Kantone aus einem nationalen Adressdienst ziehen können, ist für den SGV bei der Bewertung der Vorlage nach Sichtung des Ergebnisberichts ebenfalls wichtig.

Ergebnisprotokoll Besprechung BFS zum E-ADG vom 02.06.2020

Privatim

Themen

- Verfassungsmässigkeit
- AHVN
- Geführte Daten
- Dateneignerschaft / Zugriffsrechte
- Datensicherheit

Ergebnis

Das BFS und Privatim teilen die Auffassung, dass das Bestehen der verfassungsmässigen Grundlage für den Aufbau des NAD vom Gesetzgeber zu beurteilen ist. Das BFS erläutert das Verhältnis zwischen dem ADG und dem RHG. Für Privatim sind die zusätzlichen Erläuterungen nachvollziehbar.

Die Stellungnahme von Privatim ist wesentlich in der Verbindung des ADG zum AHVG zu verstehen. Privatim erachtet den Zeitpunkt der Vorlage als ungünstig. Einzelne Aspekte der Vernehmlassungsantwort werden abschliessend erst beurteilt werden können, wenn die parlamentarische Diskussion zur Revision des AHVG abgeschlossen ist. Dazu gehört die Abfrage mit der AHVN, die Zulässigkeit von Abfragen durch Mitarbeitende, welche die AHVN nicht für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe, sondern nur zwecks Ermöglichung des Zugriffs auf die Datenbank benötigen (Art. 153d lit. a E-AHVG) und das Thema Datensicherheit.

Bezüglich der weiteren Ausgestaltung der Regelungen zum Erteilen der Zugriffsrechte empfiehlt Privatim den Einbezug der kantonalen Datenschutzverantwortlichen. Gleiches gilt für das Thema der Nutzungskontrollen, bei dem die kantonalen Stellen Erfahrungswerte zu verschiedenen Umsetzungsvarianten einbringen können. Das BFS nimmt diesen Punkt auf.

Ergebnisprotokoll Besprechung BFS zum E-ADG vom 20.04.2020

Centre Patronal

Themen

- Entwicklung Digitalisierung
- AHVN
- Finanzierungsmodell

Ergebnis

Die Stellungnahme des Centre Patronal zur Vorlage des ADG ist einerseits im breiteren Kontext seiner Positionierung gegenüber gesellschaftspolitischen Fragen im Bereich der Digitalisierung zu verstehen und spiegelt andererseits die praktische Sicht einer Organisation mit eigener Verbandsausgleichskasse wieder.

Die in der Stellungnahme geäußerte Ablehnung bezieht sich auf die Annahme, dass es Bestrebungen geben könnte, den Dienst in Zukunft auszubauen. Das Centre Patronal macht mit der Stellungnahme in erster Linie darauf aufmerksam, dass eine umfangreiche Nutzung von Personendaten verhindert werden soll, die von der Bevölkerung nicht mitgetragen werden könnte.

Das BFS legt dar, dass die Abfrage mit der AHVN einen Beitrag zum Datenschutz leistet, indem die Abfrage auf Personen beschränkt wird, deren AHVN der abfragenden Stelle bekannt ist. Das Centre Patronal verweist darauf, dass seine Stellungnahme zum ADG kohärent zu seiner Stellungnahme zum AHVG verfasst worden ist. Auf eine weiterführende Diskussion zum Verhältnis zwischen ADG und AHVG, wird verzichtet, da die parlamentarische Diskussion zur Revision des AHVG noch nicht abgeschlossen ist.

Das Centre Patronal kann auf Basis der zusätzlichen Erläuterungen im Gespräch nachvollziehen, warum der NAD auch eine geografische Abfrage ermöglichen soll und dass diese Abfragemöglichkeit auf einige wenige Stellen beschränkt bleiben wird, die auf Basis ihres gesetzlichen Auftrags dazu legitimiert sind.

Das Centre Patronal stellt sich nicht grundsätzlich gegen den Aufbau eines NAD. Das Hauptanliegen des Centre Patronal liegt darin, dass Organisationen, die zueinander in Konkurrenz stehen bei der Nutzung des Dienstes gleichbehandelt werden. Dies betrifft die Anwendung des skizzierten Gebührenmodells auf private und öffentliche Kassen. Das BFS nimmt diesen Punkt auf.

Ergebnisprotokoll Besprechung BFS zum E-ADG vom 18.05.2020 Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)

Themen

- AHVN
- Daten EGID / EWID
- Geografische Abfrage
- Verfassungsmässigkeit

Ergebnis

Die Stellungnahme des HEV bezieht sich in weiten Teilen auf die Revision des AHVG bezüglich der systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden. Der HEV bestätigt seine diesbezügliche Haltung (Ablehnung der Verwendung der AHVN als Personenidentifikator). Auf eine weiterführende Diskussion zum Verhältnis zwischen ADG und AHVG wird jedoch verzichtet, da die parlamentarische Diskussion zur Revision des AHVG noch nicht abgeschlossen ist. Der HEV regt an, in den Erläuterungen zum ADG klarer darzulegen, welche Vorteile durch den Einsatz der AHVN gegenüber einer Lösung ohne AHVN (z.B. Abfrage mit Namen und Vornamen) erreicht werden können. Das BFS nimmt diesen Punkt auf.

Das BFS legt dar, weshalb die Vorlage vorsieht, dass im NAD auch EGID und EWID geführt werden. Die Merkmale stehen in Verbindung mit der geografischen Abfrage und sind relevant für die Datenqualität. Der HEV hält fest, dass die Beschränkung der geografischen Abfrage nebst der geplanten Verwendung der AHVN als Personenidentifikator den Hauptpunkt der Stellungnahme darstellt. Der HEV kann auf Basis der zusätzlichen

Erläuterungen im Gespräch nachvollziehen, warum der NAD auch eine geografische Abfrage ermöglichen soll und dass diese Abfragemöglichkeit auf einige wenige Stellen beschränkt bleiben wird, die auf Basis ihres gesetzlichen Auftrags dazu legitimiert sind. Das BFS verweist darauf, dass die genannten Aspekte in der Botschaft präziser erläutert werden können.

Der HEV spricht zusätzlich zur Stellungnahme die Verfassungsmässigkeit an und begrüsst die zu erwartende Präzisierung der Begründung.

Ergebnisprotokoll Besprechung BFS zum E-ADG vom 04.05.2020

Swico

Themen

- AHVN
- Privatwirtschaft
- Aufwand / Nutzen

Ergebnis

Swico bekräftigt die Einschätzung in der Stellungnahme, dass die Notwendigkeit zur Verwendung der AHVN im Fall des Adressdienstes sachfremd und abzulehnen sei. Das BFS verweist darauf, dass das Verhältnis zwischen ADG und AHVG nach Abschluss der Revision des AHVG konkretisiert werden kann.

Betreffend den Aspekt der Finanzierung und der angenommenen Konkurrenzierung der Privatwirtschaft legt das BFS dar, dass der Fokus des Vorhabens auf der Bereitstellung eines Dienstes liegt, der für die Erfüllung von gesetzlich definierten Verwaltungsaufgaben genutzt werden kann und nicht um eine Leistung am Markt. Der Umstand, dass eine Nutzung des Dienstes durch privatwirtschaftliche Akteure nicht vorgesehen ist, wird in den weiteren Arbeiten klarer aufgezeigt.

Das Aufwand-Nutzen Verhältnis des Adressdienstes ist für Swico mit Blick auf die Frage, mit welchem Aufwand die Datenqualität sichergestellt werden kann, zu bewerten.

Ergebnisprotokoll Besprechung BFS zum E-ADG vom 09.06.2020

Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)

Themen

- Bedarf
- Nutzerkreis
- AHVN

Ergebnis

Die Stellungnahme der Stiftung für Konsumentenschutz ist mit Blick auf ihre grundsätzlichen Anliegen im Bereich des Datenschutzes zu verstehen. Die SKS betont, dass dem Datenschutz bereits bei der Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen und in der Umsetzung das nötige Augenmerk zu kommen muss.

Die SKS kann auf Basis der Erläuterungen im Gespräch nachvollziehen, wo seitens der Verwaltung ein Bedarf für den geplanten Adressdienst liegt. Das BFS legt dar, wie der Nutzerkreis zu verstehen ist und welche Voraussetzungen zur Nutzung erfüllt sein müssen. Die Beweggründe für die Verwendung der AHVN sind für den SKS auf Basis der zusätzlichen Erläuterungen nachvollziehbar. Das BFS hält fest, dass eine Öffnung des Dienstes für Privatpersonen und in Richtung Privatwirtschaft nicht vorgesehen ist.